Beschlußempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1	12/952	Bausache	WM	13	11/6292	Öffentlicher Dienst	FM
2	12/1177	Datenschutz, Wahlen,	D. /	14	12/755	Ausländerrecht	IM
		Meldewesen	IM	15	11/7456	Sozialhilfe	SM
3	12/438	Kanalisations- und Erschließungskosten	WM	16	12/368	Sozialhilfe	SM
4	12/957	Ausländerrecht	IM	17	12/886	Strafvollzug	JUM
5	12/734	Mittelstand, Handwerk,		18	12/561	Bausache	WM
		Industrie	WM	19	12/922	Ausländerrecht	IM
6	12/1016	Wohnungs- und Sied- lungswesen	WM	20	11/7822	Sozialversicherung	SM
7	12/166	Ausländerrecht	IM	21	11/5478	Bausache	WM
8	12/825	Steuersache	FM	22	11/7265	Bausache	WM
9	12/1212	Lehrer	KM	23	11/7442	Gesundheitswesen	SM
10	11/4302	Steuersache	FM	24	11/7539	Öffentlicher Dienst	SM
11	11/7490	Kommunale Angelegenheit	VM	25	12/203	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM
12	12/674	Ausländerrecht	IM	26	12/888	Gnadensache	JUM

Ausgegeben: 24.04.97

1. Petition 12/952 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landratsamtes vom 23. September 1996, die Errichtung einer Einfriedigung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3935/1 und 3936 im Außenbereich abzulehnen.

Gleichzeitig wendet er sich gegen die Anordnung, seine Bauarbeiten einzustellen und gegen die ihm auferlegten Verwaltungsgebühren von 100.—bzw. 250.—DM.

Im April 1996 wandte sich der Petent mit dem Wunsch an die Gemeinde sein o.a. Grundstück, auf dem sich eine Obstbaumanlage befindet, mit einer Einfriedigung zu schützen (Wildschutzzaun mit ca. 1,3–1,5 m Höhe) sowie auf dem Grundstück eine Geschirrhütte/Gartenhaus zu errichten. Er berief sich dabei auf eine Besprechung bei der Beratungsstelle für Landespflege, Obst- und Gartenbau.

Das von der Gemeinde unterrichtete Landratsamt bat daraufhin den Petenten, den Antrag um die erforderlichen Unterlagen zu ergänzen. Diese legte der Petent am 25. April 1996 vor.

Nachdem das Amt für Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur am 17. Mai 1996 festgestellt hatte, daß es sich bei dem Bauvorhaben des Petenten nicht um ein im Außenbereich privilegiertes handle und die untere Naturschutzbehörde Bedenken vorgebracht hatte, lehnte das Landratsamt den Antrag am 23. September 1996 ab. Für diese Entscheidung wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,–DM festgesetzt. Dagegen erhob der Petent am 9. Oktober 1996 Widerspruch, über den noch nicht entschieden wurde.

Anläßlich einer im Oktober 1996 durchgeführten Kontrolle stellte das Landratsamt fest, daß der Petent gleichwohl mit der Bauausführung seines Vorhabens bereits begonnen hatte: Auf der Süd- und Ostseite des Grundstückes waren Zaunpfosten gesetzt; auf der Südseite war ein Wildschutzgeflecht mit einer Höhe von ca. 1,3 m montiert und ein massives Eingangstor errichtet worden. Eine Hütte mit ca. 20 m³ umbauten Raumes war ebenfalls errichtet.

Das Landratsamt stellte daraufhin die Bauarbeiten ein (am 24. Oktober 1996 mündlich vor Ort, am 25. Oktober 1996 schriftlich). Für diese Entscheidung wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,–DM festgesetzt. Auch gegen diese Entscheidung erhob der Petent am 2. November 1996 Widerspruch, über den noch nicht entschieden wurde.

Am 21. November 1996 teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit, daß beide Widersprüche unbegründet seien. Er wurde um Äußerung gebeten, ob er die Widersprüche zurücknehme oder eine förmliche Entscheidung erwarte.

Im Dezember 1996 wandte sich der Petent daraufhin mehrmals an das Landratsamt, um dort seine Auffassung der Zulässigkeit seines Vorhabens zu erläutern. Außerdem wies er darauf hin, daß er nunmehr begonnen habe, auf dem Grundstück Hühner zu halten. Deren Auslauffläche habe er daher mit einem Zaun versehen, der aber nicht der Einfriedigung des Grundstückes diene.

Das Bauvorhaben des Petenten liegt im Außenbereich der Gemeinde. Da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient (nach Auffassung des Landwirtschaftsamtes liegt Hobbylandwirtschaft vor), ist es nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, danach jedoch nicht genehmigungsfähig, da es öffentliche Belange beeinträchtigt.

Die geplante und z. T. bereits errichtete Einfriedigung beeinträchtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft. Sie steht im Widerspruch zu der Funktion der Außenbereichslandschaft, der naturgegebenen Bodennutzung sowie der Erholung der Allgemeinheit zu dienen.

Eine Einfriedigung mit einer Länge von ca. 350 m im Außenbereich stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar. Eine Zulassung oder Duldung dieser baulichen Anlage hätte insoweit auch eine erhebliche Vorbildwirkung für die Errichtung weiterer Einfriedigungen in diesem Gebiet. Denn dort befinden sich weitere Kleingärten und Hobbyobstbaumanlagen, für die dann, unter Berufung auf den hier in Rede stehenden Fall, beantragte Einfriedigungen nicht mehr abgelehnt werden könnten.

Dieser Beurteilung stehen auch nicht die von dem Petenten angeführten Empfehlungen der Obstbauberatungsstelle entgegen. Bei dem von dem Petenten angeführten Schreiben handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Obstbauberatung, die auch keine rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der Einfriedigung enthält.

Die Obstanlage des Petenten ist an einem Waldrand gelegen. Bereits bei der Errichtung dieser Obstanlage hätten dem Petenten die Gefahren für diese Anlage durch Wildverbiß bekannt sein müssen. Vom Landratsamt wurde er mehrfach auf Alternativlösungen zum Schutz seiner Obstbäume hingewiesen, die mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Obwohl der Petent mehrfach vom zuständigen Landratsamt darauf hingewiesen worden war, daß diese Anlage nicht genehmigt werden könne, begann er gleichwohl, sie zu errichten.

Soweit der Petent begonnen hat, auf diesem Grundstück Hühner zu halten, ändert dies an der gegebenen Sach- und Rechtslage nichts. Wie das Amt für Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur am 13. Februar 1997 gegenüber dem Landratsamt klargestellt hat, handelt es sich bei der Anlage des Petenten nach wie vor um einen landwirtschaftlichen Hobby-Betrieb; eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liege daher nicht vor. Der Produktionsumfang werde durch die Aussetzung von 10 Hühnern und einem Hahn nicht wesentlich geändert.

Letztendlich hat aber auch die Gemeinde das gem. § 35 i. V. m. § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen nur unter der Bedingung erteilt, daß es sich um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB handle und andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstünden.

Das Landratsamt war daher auch aus diesem Grunde gehalten, die beantragte Genehmigung zu versagen.

Zu dem Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde vom 22. Januar 1997 ist folgendes zu sagen:

Die Behauptung, der Petent sei auf die Unzulässigkeit einer Einfriedigung seiner Obstbauanlage nicht hingewiesen worden, ist unzutreffend. Vom Landratsamt befragt, hat die Obstbauberatungsstelle am 18. Februar 1997 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Petent hat unter anderem bei den Fachkräften für Obstbau, Landespflege und Streuobstbau Erkundigungen bezüglich seiner geplanten Obstanlage eingezogen. Dabei hat er stets die Auskunft erhalten, daß im Außenbereich nur eine Hochstammanlage in Frage kommt, da sich Hochstämme durch einfache Maßnahmen (Drahthose oder Spezielle Plastikspirale) gegen Wildverbiß schützen lassen und ein Umzäunen der gesamten Anlage überflüssig ist. Auf direkte Nachfrage des Petenten wie es mit der Anpflanzung von schwachwachsenden Obstbäumen steht, wurde ihm erklärt, daß dies in der freien Landschaft ohne Umzäunung nicht möglich ist, da durch Wildverbiß die Bäume innerhalb kürzester Zeit abgängig sind. In diesem Zusammenhang wurde er darauf hingewiesen, daß eine Umzäunung der baurechtlichen Genehmigung bedarf und er als Nicht-Landwirt kaum Aussicht auf Erfolg hat.

Von den oben genannten Stellen wurde dem Petenten zu keiner Zeit eine Genehmigung einer Umzäunung in Aussicht gestellt, vielmehr die Aussichtslosigkeit von diesem Unterfangen dargelegt.

Auch vom Bauamt des Landratsamtes war der Petent mehrmals, wie bereits erwähnt, auf die Nichtgenehmigungsfähigkeit der geplanten Einfriedigung hingewiesen worden.

Soweit der Bürgermeister darlegt, eingezäunte Obstanlagen wirken nicht störend, mag diese Aussage im Einzelfall, zumal wenn derartige Anlagen einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, zutreffen. In dem hier in Rede stehenden Fall stellt die ca. 350 m lange Einfriedigung jedoch einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar.

Entgegen der Auffassung des Bürgermeisters ist außerdem von einer eindeutigen Präzedenzwirkung auszugehen, da in diesem Gebiet – wie bereits dargelegt – mehrere Anlagen kleingärtnerisch genutzt werden.

Der von dem Petenten erwähnte Fall in N. ist mit seinem nicht vergleichbar. Wie das Landratsamt T. berichtet hat, handelt es sich dort um einen Lehrgarten des Obst- und Gartenbauvereins N. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlage sei sie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden. Hinzu komme, daß der Obst- und Gartenbauverein die Pflege der gemeindlichen Obstbäume übernommen habe, die sich über ein mehrere Hektar großes Gebiet verteilten.

Da bei der geplanten Einfriedigung Baukosten unter 25 000 DM entstehen, wäre bei einer Genehmigung gemäß §§ 1, 2, 4, 8 und 12 LGebG i.V.m. Ziffer 11.4.1 GebVerz. eine Verwaltungsgebühr in Höhe

von 100 DM festzusetzen gewesen. Gemäß § 11 Abs. 1 LGebG kann bei der Ablehnung eines Antrages eine Gebühr zwischen einem Zehntel und der vollen Entscheidungsgebühr festgesetzt werden. Da in dem vorliegenden Falle der Antrag des Petenten vollständig bearbeitet wurde und ein erheblicher Verwaltungsaufwand damit verbunden war, erhob das Landratsamt zu Recht die volle Gebühr von 100 DM.

Auch bei der korrekt getroffenen Entscheidung des Landratsamtes, die Bauarbeiten einzustellen, ist die dafür festgesetzte Höhe der Verwaltungsgebühr von 250 DM, im Hinblick auf den entstandenen erheblichen Verwaltungsaufwand, nicht zu beanstanden.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 12/1177 betr. Wahlen

Der Petent begehrt die Abschaffung des Zustimmungsquorums für einen Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung.

Der Petent sieht in den unterschiedlichen Voraussetzungen für die Wahl des Bürgermeister und für das Zustandekommen eines Bürgerentscheids eine nicht gerechtfertigte Differenzierung. Während bei der Neuwahl (zweiter Wahlgang) des Bürgermeisters die einfache Stimmenmehrheit ausreiche, werde bei einem Bürgerentscheid die Mehrheit von mindestens 30 v. H. aller Stimmberechtigten gefordert. Es sei ein unhaltbarer Vorgang und ein Verstoß gegen demokratische Grundsätze, wenn für einen Bürgerentscheid mehr Bürger mobilisiert werden müssen als für die Wahl des Bürgermeisters. In der Koalitionsvereinbarung habe die FDP die Erleichterung von Bürgerentscheiden versprochen; seit der letzten Landtagswahl habe sich jedoch nichts geändert.

Der Petent möchte wissen, warum Wahlen in Baden-Württemberg mit zweierlei Maßstäben durchgeführt werden und warum das Land Baden-Württemberg nicht dem Beispiel Bayerns folgend die 30 %-Hürde beim Bürgerentscheid abschafft.

Nach §45 der Gemeindeordnung (GemO) ist zum Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der (abgegebenen) gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet Neuwahl statt; für die Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl. Dagegen ist für das Zustandekommen eines Bürgerentscheids nach §21 Abs. 6 GemO ein Quorum von mindestens 30 v. H. aller Stimmberechtigten erforderlich. Die bei einem Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen

Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.

Der Petent unterscheidet in seiner Eingabe nicht zwischen Wahlen und Abstimmungen. Wahlen sind ein konstitutives Merkmal der repräsentativen Demokratie. Der in Art. 72 der Landesverfassung auch für die Gemeinden festgelegte Grundsatz der repräsentativen Demokratie erfordert, daß auch auf kommunaler Ebene unmittelbar vom Volk gewählte Organe vorhanden sein müssen. Damit diese Organe auch gebildet werden können, dürfen die Mehrheitserfordernisse für die Wahl nicht so festgesetzt werden, daß eine Wahlentscheidung letztlich nicht zustandekommt. Für den ersten Wahlgang bei der Bürgermeisterwahl ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 50 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich; dieses Quorum gewährleistet - bei einer angemessenen Wahlbeteiligung - eine ausreichende demokratische Legitimation der gewählten Bewerber. Kommt dieses Quorum aber nicht zustande, entscheidet bei der Neuwahl die einfache Stimmenmehrheit. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Ausgestaltung der baden-württembergischen Bürgermeisterwahl als reine Persönlichkeitswahl bei mehreren oft gleich geeigneten Bewerbern im zweiten Wahlgang ein Bewerber gewählt werden kann, der weniger als 30 v. H. der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dies ist im System der baden-württembergischen Bürgermeisterwahl begründet, wonach der zweite Wahlgang nicht als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang ausgestaltet ist, sondern als Neuwahl, bei der neben allen Bewerbern des ersten Wahlgangs auch neue Bewerber antreten können. Zwangsläufige Folge dieses Systems, das den Bürgern auch im zweiten Wahlgang die höchstmögliche Auswahl unter allen Bewerbern beläßt, ist es, daß sich die Stimmen auf eine Vielzahl von Bewerbern verteilen können.

Demgegenüber ist der Bürgerentscheid nach §21 GemO eine besondere Form der unmittelbaren Demokratie auf Gemeindeebene. Er ist lediglich ein Korrektiv der verfassungsmäßig vorgeschriebenen repräsentativen Demokratie. Die grundsätzliche Verantwortung für die Verwaltung und Entwicklung der Gemeinde muß bei den aus Wahlen hervorgegangenen Gemeindeorganen liegen. Bürgerentscheide müssen deshalb an bestimmte förmliche Voraussetzungen geknüpft werden. Um die Gesamtverantwortung der demokratisch legitimierten Gemeinderäte zu stärken und Mißbräuche möglichst auszuschalten, muß dem Bürgerentscheid das Votum einer beachtlichen Mehrheit der Bürger zugrundeliegen. Sonst besteht die Gefahr, daß Minderheiten, deren Lösungsvorschläge nicht konsensfähig sind, durch ständige Anwendung der Instrumente des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids einen ihrer Stärke nicht entsprechenden Einfluß auf die Kommunalverwaltung erlangen.

Anders als bei der Bürgermeisterwahl sind bei einem Bürgerentscheid nur zwei Abstimmungsmöglichkeiten zulässig, nämlich Ja oder Nein. Eine Stimmenzersplitterung wie bei der Bürgermeisterwahl ist bei einem Bürgerentscheid deshalb ausgeschlossen.

Durch die Kommunalrechtsnovelle vom 4. November 1975 (GBl. S. 726) wurde das Quorum für das Zustandekommen eines Bürgerentscheids von 50 v. H. auf 30 v. H. der Stimmberechtigten herabgesetzt, weil sich das Quorum von 50 v. H. insbesondere in größeren Gemeinden als ein zu großes Hindernis für das Zustandekommen eines Bürgerentscheids erwiesen hatte.

In der Koalitionsvereinbarung für die 12. Legislaturperiode wurde zwischen den Koalitionsparteien eine Reduzierung des Quorums für ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 GemO vereinbart; dagegen ist eine Reduzierung des Zustimmungsquorums für den Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 6 GemO in der Koalitionsvereinbarung nicht enthalten.

Die plebiszitären Instrumente Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wurden in Bayern durch Volksentscheid vom 1. Oktober 1995 eingeführt. Im Gegensatz zum Landtagsentwurf, der ein Zustimmungsquorum von 25 v.H. der Gemeindebürger vorsah, wurde in der Volksabstimmung der Gesetzentwurf des Volksbegehrens angenommen, nach dem für die Entscheidung in einem Bürgerentscheid die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreicht. Bayern ist damit das einzige Bundesland, in dem ein Bürgerentscheid nicht an ein bestimmtes Quorum geknüpft ist. Dagegen haben neben Baden-Württemberg auch die Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ein Zustimmungsquorum von 30 v. H. der Stimmberechtigten festgesetzt. Alle anderen Flächenländer, die erst in jüngster Zeit diese plebiszitären Instrumente eingeführt haben, verlangen ein Quorum von 25 v. H.; das Saarland verfügt noch nicht über die Instrumente des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids.

Der quorumsfreie Bürgerentscheid in Bayern hat sich nach Auffassung des Bayerischen Städtetags nicht bewährt. Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern fordert deshalb der Bayerische Städtetag – in Angleichung an die Rechtsvorschrift der anderen Bundesländer – auch in Bayern die Einführung eines Quorums für den Bürgerentscheid.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 12/438 betr. Erschließungskosten

Der Petent wendet sich gegen die Behandlung seines Widerspruchs gegen den Erschließungsbeitragsbescheid eines Gemeindeverwaltungsverbands vom 23. Oktober 1991 sowie gegen die Geltendmachung von Säumniszinsen.

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus in einer Gemeinde, das er im Jahre 1981 erworben hat. In dem notariellen Kaufvertrag vom 14. November 1972, der zwischen dem damaligen Bauträger und der Belegenheitsgemeinde abgeschlossen wurde, wurde u. a. in §2 vereinbart, daß "die Er-

schließungskosten einheitlich mit 25 DM/qm auszugleichen sind".

Am 23. Oktober 1991 hat die Belegenheitsgemeinde nach Ausbau der S.-Straße zu einer innerörtlichen Erschließungsstraße gegen den Petent und seine Ehefrau einen Erschließungsbeitragsbescheid in Höhe von 17 571,70 DM erlassen, wobei ein Betrag in Höhe von 9 859,36 DM als Vorausleistung angerechnet wurde. Der Petent wurde zur Zahlung des restlichen Betrags in Höhe von 7 905,64 DM aufgefordert.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1991 hat der Petent gegen den Erschließungsbeitragsbescheid vom 23. Oktober 1991 Widerspruch eingelegt. In dem von einem anderen Erschließungsbeitragspflichtigen anhängig gemachten Gerichtsverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Beschluß vom 10. Mai 1993 (AZ.: 2 S 2600/92) die Berechtigung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und auch von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz grundsätzlich anerkannt. Der Erschließungsbeitragsbescheid wurde aber aus formalen Gründen aufgehoben. Die Belegenheitsgemeinde ist Mitglied eines Gemeindeverwaltungsverbands. Nach der gesetzlichen Regelung in der Gemeindeordnung und der Verbandssatzung ist der Gemeindeverwaltungsverband und nicht die Mitgliedsgemeinde zum Erlaß von Erschließungsbeitragsbescheiden berechtigt.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat die Belegenheitsgemeinde mit Schreiben vom 15. Oktober 1993 zur einvernehmlichen Beilegung der Angelegenheit vorgeschlagen, auf die Geltendmachung der nach der Gerichtsentscheidung zulässigen KAG-Beiträge zu verzichten, wenn der Petent seinerseits den Widerspruch gegen den Erschließungsbeitragsbescheid zurücknimmt. Darauf hin erklärte der Petent mit Schreiben vom 19. Oktober 1993, daß er den Widerspruch gegen den Erschließungsbeitragsbescheid vom 23. Oktober 1991 nur ex nunc, d. h. mit der Maßgabe zurücknehme, daß für die Zeit bis jetzt keine Säumniszuschläge, Mahngebühren oder ähnliches berechnet werden. Gleichzeitig hat der Petent die noch ausstehende Erschließungsbeitragsforderung beglichen.

Die bedingte Rücknahme eines Rechtsmittels ist jedoch ebenso wie die bedingte Einlegung eines Rechtsmittels nach allgemein geltender und völlig unstreitiger Auffassung nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im öffentlichen Recht unzulässig. Die Zulassung bedingter Verfahrenshandlungen in Rechtsmittelverfahren würde zu einer nicht hinnehmbaren Durchbrechung der Rechtssicherheit führen.

Der zuständige Gemeindeverwaltungsverband hat daraufhin mit Bescheid vom 11. April 1994 für die Zeit der Nichtzahlung vom 25. November 1991 (Eintritt der Fälligkeit nach §135 Abs. 1 BauGB) – 28. Oktober 1993 einen Säumniszuschlag in Höhe von 1771 DM festgesetzt. Den gegen diesen Bescheid vom 11. April 1994 eingelegten Widerspruch des Petenten hat das zuständige Landratsamt mit Bescheid vom 5. Juli 1996 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 13. Mai 1996 hat das Landratsamt zuvor den Petenten auf die

bestehende Sach- und Rechtslage hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben, den Widerspruch gegen den Bescheid vom 11. April 1994 zurückzunehmen. Gegen den Bescheid vom 11. April 1994 hat der Petent Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, die dort noch anhängig ist.

Der am 23. Oktober 1991 erlassene Erschließungsbeitragsbescheid ist zwar aus formellen Gründen rechtswidrig, weil die Belegenheitsgemeinde und nicht der nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GemO i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung zuständige Gemeindeverwaltungsverband den Verwaltungsakt erlassen hat. In der Sache ist aber die Geltendmachung der Erschließungsbeitragsforderung gerechtfertigt. Sie könnte durch Erlaß eines entsprechenden Bescheides durch den zuständigen Gemeindeverwaltungsverband in formal einwandfreier Art und Weise geltend gemacht werden.

Insbesondere steht der Geltendmachung der Erschlie-Bungsbeitragsforderung nicht die eingangs erwähnte Vereinbarung in den notariellen Kaufverträgen entgegen. Zwar läßt § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB Verträge über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen vor Entstehung der Beitragspflicht zu. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Gemeinde zuvor ausreichende Ablösungsbestimmungen getroffen hat. Hierzu sind Bestimmungen zur Art der Aufwandsermittlung und der Aufwandsverteilung zu zählen. Da die Regelung in den notariell beurkundeten Kaufverträgen diesen Mindestvoraussetzungen nicht entspricht, ist der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in der o.a. Entscheidung zu Recht davon ausgegangen, daß die Geltendmachung der Erschließungsbeitragsforderung grundsätzlich zulässig ist.

Rechtmäßig war auch die Geltendmachung der Säumniszuschläge im Bescheid vom 11. April 1994. Nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO ist in den Fällen, in denen ein Erschließungsbeitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen auf 100 DM nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten. Die mit Erschließungsbeitragsbescheid vom 23. Oktober 1991 geltend gemachte Forderung wurde vom Petenten erst am 28. Oktober 1993 bezahlt. Der Säumniszuschlag ist daher in der Höhe gerechtfertigt.

Er ist auch dem Grunde nach gerechtfertigt. Der Säumniszuschlag ist seinem Wesen nach ein abgabenrechtliches Druckmittel eigener Art, das auf die pünktliche Befolgung der kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Abgabenbescheide (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hinwirken und damit im Interesse der öffentlichen Haushalte den rechtzeitigen Eingang der Abgaben sichern soll. Durch § 240 Abs. 1 Satz 4 AO hat der Gesetzgeber bestimmt, daß der rückständige Abgabenbetrag infolge einer nachträglichen Änderung, Aufhebung oder Berichtigung der Beitragsfestsetzung nicht berührt wird. Auch wenn der Beitragsbescheid nachträglich aufgehoben, geändert oder berichtigt wird, hat dies auf die verwirkten Säumniszuschläge keinen Einfluß. Deshalb würde auch die Aufhebung des Erschließungsbeitragsbescheids vom 23. Oktober 1991

im Widerspruchsverfahren keinen Einfluß auf die bereits verwirkten Säumniszuschläge haben. Das zuständige Landratsamt hat daher zu Recht den Widerspruch gegen die Festsetzung von Säumniszuschlägen zurückgewiesen.

Soweit der Petent die Zulässigkeit der Erhebung von KAG-Beiträgen anspricht, kann über deren Rechtmäßigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da noch keine Beitragsbescheide ergangen sind, keine definitive Aussage getroffen werden. Grundsätzlich bestehen dann gegen eine Beitragserhebung keine Bedenken, wenn für den Anschluß an öffentliche Einrichtungen bisher noch keine Beiträge aufgrund einer wirksamen Satzung erhoben wurden und auf die Erhebung nicht wirksam verzichtet wurde. Der o. a. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg deutet in seiner Begründung jedenfalls an, daß die KAG-Beiträge – unter Berücksichtigung möglicher Vorauszahlungen des vormaligen Grundstückseigentümers – noch erhoben werden können.

Der Vorwurf des Petenten, Beamte des zuständigen Landratsamts hätten ihn in verfassungswidriger Weise unter Druck gesetzt, ist unzutreffend. Weder schriftlich noch mündlich wurde dem Petenten gedroht, die Belegenheitsgemeinde anzuweisen, ihn mit weiteren Beitragsbescheiden zu belasten, wenn er seinen Widerspruch nicht ohne Bedingungen zurücknehme.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Ungeachtet dessen haben die beteiligten Behörden Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, daß auf die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert der Grundsatz der Gleichbehandlung. Nachdem 15 Beitragspflichtige die Erschließungsbeiträge rechtzeitig bezahlt hatten, hat der Gemeinderat der Belegenheitsgemeinde am 25. April 1994 entschieden, daß nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Säumniszuschläge für die noch ausstehenden Beitragszahlungen erhoben werden. Bei Rücknahme des Widerspruchs und fristgerechter Bezahlung war der Gemeinderat jedoch bereit, auf 1/3 der Säumniszuschläge zu verzichten. 11 Beitragspflichtige haben das Angebot angenommen. Allein der Petent hat dieses Angebot nicht akzeptiert. Der Verzicht auf die Erhebung der Säumniszuschläge würde daher den Petent in nicht gerechtfertigter Weise besser stellen als die übrigen Beitragspflichtigen.

Gegen den Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen vom 11. April 1994 hatte der Petent die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Säumniszuschlagsbescheid gerichteten Anfechtungsklage beantragt. Mit Beschluß vom 26. November 1996 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az.: 7 K 3175/96) diesen Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birk

4. Petition 12/957 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar mit zwei 5 und 4 Jahre alten Kindern. Die Petenten sind Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien, albanischer Volkszugehörigkeit. Die beiden Kinder sind in der Bundesrepublik geboren, eines davon ist körperbehindert.

Die Petenten sind im Juli 1990 in das Bundesgebiet eingereist und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Für die beiden Kinder wurde kein Asylantrag gestellt.

Mit Bescheid vom Februar 1991 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte gleichzeitig fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Mit Verfügung vom März 1991 wurden die Petenten zur Ausreise aufgefordert und ihnen im Falle der nichtfreiwilligen Ausreise die Abschiebung angedroht.

Dem hiergegen gestellten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Verwaltungsgericht mit Beschluß vom Juli 1991 zunächst stattgegeben. Die Klage im Hauptsacheverfahren hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom November 1991 allerdings abgewiesen. Die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Ausreiseaufforderung sind seit September 1992 rechtskräftig.

Aufgrund der Behinderung des jüngsten Kindes sind die Petenten derzeit noch im Besitz von Duldungen bis Ende März 1997.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung im Sinne des § 51 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages in Bonn abgegeben.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt. Abschiebungshindernisse bestehen – wie auch das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom November 1991 festgestellt hat – nicht.

Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten wurden bisher im Bundesgebiet geduldet, da sich die Bundesrepublik Jugoslawien gewei-

gert hat, abgelehnte Asylbewerber wieder einreisen zu lassen. Eine Abschiebung war deshalb aus tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Mit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien am 10. Oktober 1996 ist jedoch eine Rückführung in die Bundesrepublik Jugoslawien nunmehr möglich.

Vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird allerdings durch eine amtsärztliche Untersuchung festgestellt werden, ob das Kind reisefähig ist. Sofern die Reisefähigkeit gegeben ist, kann den Petenten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet nicht ermöglicht werden.

Die besseren Behandlungsmöglichkeiten des behinderten Kindes im Bundesgebiet sind allein kein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birk

Petition 12/734 betr. Aktualisierung des Lehrplans für die Umschulung zum Büroinformationselektroniker

Die Petenten machen geltend, daß der Lehrstoff ihrer vom Internationalen Bund für Sozialarbeit durchgeführten Umschulungsmaßnahme im Bereich Büroinformationselektronik nicht mehr zeitgemäß ist und den heutigen Arbeitsmarktanforderungen nicht mehr entspreche. Sie begehren daher eine Abänderung bzw. Aktualisierung des Unterrichtsstoffes in Theorie und Praxis. Die Petenten absolvieren den schulischen Teil ihrer Umschulung an der Berufsschule in L.

Die Ausbildungsordnung zum Büroinformationselektroniker wurde am 28. Dezember 1987 erlassen. Dabei hat der Vorgänger-Beruf "Büromaschinenmechaniker" eine grundsätzliche Neuordnung erfahren. Die Umschichtung der Inhalte vom Mechaniker zum Elektroniker wird bereits an der Namensgebung deutlich.

Die Büroinformationselektroniker werden derzeit auf der Grundlage des Lehrplans für Büroinformationselektroniker/in aus dem Jahr 1991 beschult. Grundlage dieses Landeslehrplans bilden der Rahmenplan der Kultusministerkonferenz und die bundesweit gültige Ausbildungsordnung. Die geltende Ausbildungsordnung weist dem Feld der Elektronik und der Elektrotechnik im Rahmen der Berufsausbildung einen weiten Raum zu.

Der derzeit gültige Lehrplan beinhaltet nach Angaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport durchaus Themenbereiche, die von den Petenten angemahnt werden. Die Bereiche Computertechnik und die Anbindung an Netze sind heute von großer technologischer Relevanz. Dennoch sind andere Büroeinrichtungen wie die Schreibmaschine, deren Zubehör sowie die Grundlagen des Betriebssystems noch nicht endgültig zu vernachlässigen.

Das Kultusministerium weist außerdem darauf hin, daß der Unterricht der Berufsschule, der bisher sechs Wochen umfaßte, nicht, wie von den Petenten angeführt, insgesamt 16 Schulwochen, sondern 24 Schulwochen umfaßt. Den Lehrkräften der Schule ist sehr wohl bewußt, daß die Ausbildung im Beruf ständig neue Entwicklungen zu berücksichtigen hat und deshalb auch eine entsprechende Anpassung entsprechender Lehrplaneinheiten erforderlich ist. Dies wird auch nach Aussage der Schule berücksichtigt.

Der Bundesverband Bürotechnik (der für das Büroinformationselektroniker-Handwerk zuständige Arbeitgeberverband) und die IG Metall haben sich auf Eckdaten für die Neuordnung des Ausbildungsberufes "Büroinformationselektroniker" geeinigt. Das entsprechende Antragsgespräch beim Bundesministerium für Wirtschaft steht nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung derzeit noch aus. Dennoch ist davon auszugehen, daß innerhalb kurzer Zeit die Überarbeitung des Berufs eingeleitet wird. Wenn die Ausbildungsordnung geändert wird, kann auch das Kultusministerium die bestehenden Lehrpläne überarbeiten.

Die Gespräche über eine neue bundesweite Ausbildungsordnung laufen bereits. Deren Ergebnisse sind abzuwarten. Die Verantwortung für eine zügige Abwicklung liegt bei den Sozialpartnern. Von seiten des Landes ist die unmittelbare Möglichkeit der Einflußnahme gering. Der aufgezeigte zeitliche Rahmen läßt jedoch erwarten, daß dem Begehren der Petenten in der Sache entsprochen wird. Das Kultusministerium hat bestätigt, daß sich auch aus seiner Sicht die Notwendigkeit ergibt, die bestehend Ausbildungsordnung zu überarbeiten. Es kann jedoch erst dann tätig werden und die Landeslehrpläne verändern, wenn die Ausbildungsordnung im Benehmen mit den Sozialpartnern entsprechend geändert wird.

Der Berichterstatter unterstützt die Forderung des Petenten. Er bittet das Kultusministerium bei den Sozialpartnern im Interesse einer der Zeit angepaßten Ausbildungsordnung auf eine schnelle Lösung hinzuwirken.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem das Kultusministerium zugesagt hat, die bestehende Ausbildungsordnung zu überarbeiten, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Fischer

6. Petition 12/1016 betr. Wohnungsbauförderung

Die Petenten begehren die Förderung ihres geplanten Erwerbs von vorhandenem Wohnraum durch das Land. Die Petenten haben die Absicht, 1997 vorhandenen Wohnraum zu erwerben und hierfür Fördermittel aus dem Landeswohnungsbauprogramm 1997 zu beantragen. Das Landeswohnungsbauprogramm 1997 sah ursprünglich die Förderung des Erwerbs von vorhandenem Wohnraum nicht vor. Durch Ministerratsbeschluß vom 17. Februar 1997 stellt das Land jedoch weitere Fördermittel in Höhe von 38,5 Mio. DM im Rahmen des Wohnungsbaufonds zur Verfügung, mit denen der Erwerb von vorhandenem Wohnraum nunmehr gefördert werden kann.

Das Land konnte wegen der schwierigen Haushaltssituation im Programmjahr 1997 zunächst nur die Bundesmittel komplementieren. "Freie" Landesmittel für die Wohnungsbauförderung standen nicht zur Verfügung. Die Bundesmittel und komplementären Landesmittel dürfen aus rechtlichen Gründen nur für den Neubau von Wohnraum eingesetzt werden.

Der Ministerrat hat am 17. Februar 1997 entschieden, weitere 38,5 Mio. DM im Rahmen des Wohnungsbaufonds für die Wohnungsbauförderung bereitzustellen. Mit diesen Mitteln kann der Erwerb von vorhandenem Wohnraum durch Familien mit mindestens zwei Kindern gefördert werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden.

Nach Wertung der dargelegten Fakten, kann der Petition bei der gegebenen Sach- und Rechtslage insoweit abgeholfen werden, als grundsätzlich der Erwerb von vorhandenem Wohnraum gefördert werden kann, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Die Petenten haben die Möglichkeit einen entsprechenden Förderantrag über das Bürgermeisteramt zu stellen. Eine abschließende Aussage, ob das Vorhaben der Petenten gefördert werden kann, ist erst nach Prüfung des Förderantrages möglich.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit den Ausführungen der Regierung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Fischer

7. Petition 12/166 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde konnte dem Petenten nach erfolgter Eheschließung mit einer Deutschen im Dezember 1996 die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Petition hat sich damit erledigt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Pfisterer

8. Petition 12/825 betr. Lohnsteuer-Ermäßigung 1997

Der Petent wendet sich dagegen, daß das Finanzamt einen von ihm beantragten voraussichtlichen Verlust aus Vermietung und Verpachtung nicht als Freibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte 1997 eingetragen hat.

Der verheiratete Petent erzielt als Geschäftsführer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Mit Kaufvertrag vom 19. Oktober 1996 erwarb er von einer Wohnungsbaugesellschaft einen Anteil an einem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung. Das Objekt wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1997 fertiggestellt werden und soll vermietet werden.

Am 7. November 1996 reichte der Petent einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ein, in dem er neben anderen Ermäßigungsgründen auch einen Freibetrag wegen negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 3 051 DM beantragte.

Das Finanzamt trug neben der Förderung nach §§ 10 e, 34 f EStG (27 800 DM) Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit (37 293 DM) als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte ein. Die Eintragung des voraussichtlichen Vermietungsverlustes von 3051 DM lehnte das Finanzamt unter Bezugnahme auf § 39 a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) i. V. mit § 37 Abs. 3 Sätze 7 bis 9 EStG ab. Der Petent wurde bei einer persönlichen Vorsprache entsprechend informiert. Mit Schreiben vom 9. November 1996 wandte er sich daraufhin an den Petitionsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg.

Die Regelungen für die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ergeben sich aus § 39 a EStG, der u. a. die entsprechende Anwendung des § 37 Abs. 3 EStG anordnet. Danach dürfen Verluste aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG bei der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte oder bei der Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer nur für Kalenderjahre berücksichtigt werden, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung des Gebäudes beginnen.

Da der im vorliegenden Fall geltend gemachte Vermietungsverlust ein Objekt betrifft, das voraussichtlich erst im Jahr 1997 fertiggestellt werden wird, hat das Finanzamt insoweit zu Recht die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte abgelehnt.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

9. Petition 12/1212 betr. Schulwesen, Antrag auf Versetzung

Die Petentin hat zum 31. Januar 1997 die Ausbildung zur Fachlehrerin an Schulen für Geistigbehinderte abgeschlossen. Da sie vor dieser Ausbildung bereits im Schuldienst des Landes stand, erhielt sie ein Übernahmeangebot zum 1. Februar 1997. Obwohl die Petentin einen Einsatz in den Schulamtsbezirken M. oder H. vorgezogen hätte, nahm sie das Einstellungsangebot für den Schulamtsbezirk F. an. Sie begehrt nunmehr mit Datum 27. Januar 1997 aus persönlichen Gründen die sofortige Versetzung in einen der Schulamtsbezirke M. oder H.

Die Schulverwaltung bemüht sich im Rahmen der Möglichkeiten, die Lehrerinnen und Lehrer in jenen Orten zu beschäftigen, die deren Wünschen entsprechen. Diesem Wollen steht aber nicht selten die dienstliche Notwendigkeit gegenüber, alle Schulen einer Schulart in allen Schulamtsbezirken in Baden-Württemberg möglichst gleichmäßig mit Lehrkräften zu versorgen. Der Schulamtsbezirk F. gehört zu jenen Bezirken, für die sich nicht viele Bewerberinnen und Bewerber interessieren. Trotzdem müssen die dort liegenden Schulen in gleicher Weise mit ausreichend vielen Lehrkräften versorgt werden.

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in den Bezirk F. gehen mußten, ist das zuständige Oberschulamt auch bei der Übernahme der Fachlehrerinnen an Schulen für Geistigbehinderte sehr sorgfältig vorgegangen. Letztlich mußte aber der Petentin für diesen Bezirk ein Angebot gemacht werden.

Die Petentin hat das Angebot angenommen. Parallel zu dieser Annahme begehrt sie die sofortige Versetzung. Dabei nennt sie Gründe, die ihr schon bei Annahme des Angebots bekannt waren.

Die von der Petentin weiterhin genannten "vertragsbezogenen Nachteile" sind in dieser Angelegenheit nicht relevant. Die Vertragsunterschiede ergaben sich aus dem zeitlichen Ablauf, weil sich die Rechtsgrundlagen diesbezüglich geändert haben.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sieht im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Schulen in allen Schulamtsbezirken des Landes und im Interesse einer gerechten Behandlung aller Bewerberinnen und Bewerber keine Möglichkeit, dem Antrag auf sofortige Versetzung zu entsprechen. Die Petentin hat jedoch die Möglichkeit, für einen nachfolgenden Schuljahreswechsel ihre Versetzung zu beantragen. Dieser wird dann zu gegebener Zeit im Gesamtzusammenhang aller gestellten Versetzungsanträge geprüft.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

10. Petition 11/4302 betr. Steuersache

Der Petent wendet sich gegen die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises beim Erwerb einer Eigentumswohnung.

Er erwarb 1992 eine neu errichtete Eigentumswohnung zu Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt

407 653 DM. Das Finanzamt teilte die Anschaffungskosten der Eigentumswohnung in einem standardisierten Schätzungsverfahren auf Grund und Boden sowie Gebäude auf. Hierzu ermittelte es die Sachwerte für Grund und Boden sowie das Gebäude. Dabei wurde der Sachwert für Grund und Boden anhand des Bodenrichtwertes in Höhe von 950 DM je Quadratmeter Grundstücksfläche berechnet. Der Gebäudesachwert wurde einschließlich der Außenanlagen auf der Grundlage der gewöhnlichen Herstellungskosten eines vergleichbaren Gebäudes geschätzt. Danach ergab sich ein Verhältnis der Sachwerte für Grund und Boden sowie Gebäude von 25 zu 75. Entsprechend diesem Verhältnis teilte das Finanzamt die Anschaffungskosten auf. Bei der Einkommensteuerveranlagung für 1992 berücksichtigte es Absetzungen für Abnutzung in Höhe von 21 401 DM (7% aus 305 740 DM) als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Gegen den Einkommensteuerbescheid für 1992 legte der Petent Einspruch ein, über den noch nicht abschließend entschieden wurde. Er machte geltend, daß das durch die Kaufpreisaufteilung ermittelte Aufteilungsverhältnis der Anschaffungskosten auf Grund und Boden sowie Gebäude aufgrund des hohen Anteils für Grund und Boden unzutreffend sei. Die hierauf durch das Finanzamt vorgenommene Prüfung der Kaufpreisaufteilung ergab, daß der bislang angesetzte Bodenrichtwert auf 850 DM je Quadratmeter Grundstücksfläche zu ermäßigen war. Der Einkommensteuerbescheid für 1992 wurde geändert und die Absetzungen für Abnutzung auf 21 973 DM erhöht (7 % aus 313 893 DM).

Der Petent möchte eine hiervon weiter abweichende Aufteilung der Anschaffungskosten zugunsten höherer Gebäudeanschaffungskosten. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens seien mit dem im Kaufvertrag vereinbarten Betrag (Grundstücksanteil x Bodenrichtwert) mit 53 860 DM anzusetzen. Der Restbetrag der Anschaffungskosten sei demzufolge dem Gebäude zuzuordnen. Entsprechend dieser Restwertmethode rechnet der Petent Absetzungen für Abnutzungen in Höhe von 24 265 DM (7 % aus 346 640 DM).

Bemessungsgrundlage für die AfA sind die Anschaffungskosten des Gebäudes gem. § 7 Abs. 4 und Abs. 5 des EStG. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Anschaffungskosten eines bebauten Grundstücks im Verhältnis der Verkehrswerte von Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen. Eine Aufteilung, bei der die um den geschätzten Verkehrswert von Grund und Boden geminderten Anschaffungskosten dem Gebäude zugeordnet werden (sog. Restwertmethode), ist nach der Rechtsprechung des BFH nicht zulässig.

Hiernach kann dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden, soweit er die Aufteilung der Anschaffungskosten nach der Restwertmethode wünscht. Seinem Begehren kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nach Artikel 3 Grundgesetz stattgegeben werden. Er kann sich insbesondere nicht darauf berufen, daß möglicherweise in einem anderen Einzelfall zu Unrecht die durch Kauf-

vertrag vereinbarte Aufteilung des Gesamtkaufpreises ungeprüft übernommen worden ist. Eine gleichheitswidrige Behandlung des Steuerpflichtigen liegt nicht vor, wenn die Ungleichbehandlung durch einen möglichen Vollzugsmangel bei der Steuererhebung begründet wird.

Das Verhältnis der Sachwerte von Grund und Boden sowie Gebäude stellt nach der Wertermittlungsverordnung eine geeignete Schätzungsgrundlage dar. Danach wird der Sachwert für Grund und Boden anhand der Bodenrichtwerte der örtlichen Gutachterausschüsse und der Sachwerte des Gebäudes auf der Grundlage der gewöhnlichen Herstellungskosten geschätzt. Nach Auskunft des örtlichen Gutachterausschusses ist das Finanzamt bei der Ermittlung des Sachwerts für Grund und Boden bislang von einem zu hohen Bodenrichtwert ausgegangen. Der maßgebende Bodenrichtwert ist mit 700 DM je Quadratmeter Grundstücksfläche anzusetzen. Danach beträgt der Wertanteil des Gebäudes an den Gesamtanschaffungskosten 81,65 %. Dementsprechend entfallen 332 849 DM der Anschaffungskosten auf das Gebäude. Als Werbungskosten können die AfA deshalb mit 23 300 DM angesetzt werden. Insoweit kann der Petition abgeholfen werden.

Der weitere Einwand des Petenten, daß aufgrund seines Einspruches gegen den Steuerbescheid zu Unrecht Maßnahmen mit Sanktionscharakter gegen ihn eingeleitet worden seien, ist nicht begründet. Nach §85 ff. der Abgabenordnung hat das Finanzamt den der Besteuerung zugrunde liegenden Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Überprüfung des ergangenen Steuerbescheides beantragt.

Auch ist in der unmittelbar beim Arbeitgeber des Petenten erfolgten Anfrage bezüglich seiner Besteuerungsgrundlagen kein Verstoß gegen das geltende Recht festzustellen. Denn nach §93 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung können andere Personen als die Beteiligten dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsermittlung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

Das Finanzamt wird im laufenden Rechtsbehelfsverfahren noch ermitteln, ob im Zusammenhang mit der Anschaffung der Eigentumswohnung weitere – bislang nicht berücksichtigte – Anschaffungskosten entstanden sind, die nach § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB den Anschaffungskosten des Grundstückes zuzurechnen sind. Ggf. würden die Anschaffungskosten des Gebäudes und die AfA dann entsprechend anteilig erhöht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann insoweit abgeholfen werden, als die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten auf 332 849 DM erhöht werden, so daß die berücksichtigungsfähige AfA 23 300 DM beträgt. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmid

11. Petition 11/7490 betr. Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit des Rahmenvertrags zum Projekt "Stuttgart 21" zwischen Stadt Stuttgart, Deutsche Bahn AG, Land und Bund

Der Petent hat in seiner Petition vom 5. März 1996 u. a. die Rechtmäßigkeit des am 7. November 1995 zwischen der Deutschen Bahn AG, der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Bund, dem Verband Region Stuttgart und dem Land abgeschlossenen Rahmenvertrages bezweifelt. Dieser Rahmenvertrag enthielt u. a. in §7 einen sog. Gremienvorbehalt, wonach die Rechtswirksamkeit des Rahmenvertrages von der Zustimmung der notwendigen Gremien, und damit auch des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart, abhing.

Zur Prüfung, ob diese Zustimmung des Gemeinderates inzwischen erfolgt ist, hat das Verkehrsministerium die Landeshauptstadt Stuttgart gebeten, Unterlagen zu übersenden, aus denen sich die Zustimmung des Gemeinderates zum Rahmenvertrag ergibt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat daraufhin mit Kurzbrief vom 1. April 1996 Auszüge aus den Niederschriften über die Verhandlung des Gemeinderates vom 15. Februar 1995 über das städtebauliche Rahmenkonzept und vom 30. November 1995 über die Rahmenvereinbarung übersandt, eine Übersicht über Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 1996, sowie zwei Anträge der GRÜNEN und der SPD vom 13. März 1996 bzw. vom 29. Januar 1996 zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes Stuttgart 21. Am 26. April 1996 hat das Verkehrsministerium telefonisch bei der Landeshauptstadt Stuttgart angefragt, ob vor oder nach der Gemeinderatssitzung vom 30. November 1996 die Rahmenvereinbarung Gegenstand einer weiteren Gemeinderatssitzung gewesen sei und ob es hierzu Gemeinderatsprotokolle gäbe. Dies wurde von der Landeshauptstadt Stuttgart verneint.

Die Landeshauptstadt Stuttgart wurde nicht aufgefordert, zu dieser Petition Stellung zu nehmen. Sie hat auch keine Stellungnahme gegenüber dem Verkehrsministerium abgegeben. Auch sonstige Stellen wurden nicht um Stellungnahme gebeten und haben auch keine abgegeben. Die Stellungnahme des Verkehrsministeriums wurde auch nicht mit der Landeshauptstadt Stuttgart oder sonstigen Stellen abgestimmt.

Das Verkehrsministerium hat die Prüfung der Petition am 30. April 1996 abgeschlossen und seine Stellungnahme dem Petitionsausschuß übersandt.

In Petitionsverfahren erhalten die Verfahrensbeteiligten, deren Entscheidungen oder Maßnahmen in einer Petition gerügt werden, nach Abgabe der Stellungnahme an den Petitionsausschuß eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme. Diese Stellungnahmen sind bis zum Abschluß des Verfahrens vertraulich zu behandeln. In gleicher Weise wurde in vorliegendem Fall verfahren. Nach Abgabe der Stellungnahme an den Petitionsausschuß wurde der Landeshauptstadt Stuttgart als Beteiligte eine Mehrfertigung der Stellungnahme des Verkehrsministeriums zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Anfrage dem Ministerium für Umwelt und Verkehr mit Schreiben vom 20. Juni 1996 mitgeteilt, daß ein Mitarbeiter bei einer Veranstaltung am 13. Mai 1996 die Auffassung der Landeshauptstadt Stuttgart zur Rahmenvereinbarung bekräftigt habe, daß die kommunale Planungshoheit durch diese Rahmenvereinbarung nicht beeinträchtigt sei. Dabei habe er sich auch auf das laufende Petitionsverfahren bezogen, das er irrtümlicherweise für bereits abgeschlossen hielt. Der Mitarbeiter habe bei dieser Veranstaltung jedoch nicht aus einer Akte zitiert.

Zu den ergänzenden Schreiben des Petenten vom 20. Mai 1996 und 21. Mai 1996 wird wie folgt Stellung genommen:

Die beiden ergänzenden Schreiben haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Mit Schreiben vom 20. Mai 1996 bringt der Petent vor, daß ein Mitarbeiter der Landeshauptstadt Stuttgart bei einer hochschulöffentlichen Veranstaltung mit dem Titel "Politische Kultur oder Maultaschen-Connection (Stuttgart 21)" aus einer Untersuchungsakte zu der vom Petenten eingebrachten Petition zitiert habe. Er fragt deshalb an, auf welche Weise die Landeshauptstadt Stuttgart an diese Information gelangt sei.

Im Schreiben vom 21. Mai 1996 behauptet der Petent, die Landeshauptstadt Stuttgart habe von mehreren Stellen, die mit der fachlichen Stellungnahme zu dieser Petition beauftragt wurden, interne Informationen aus deren Stellungnahmen erhalten. Dies sei sowohl von Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes als auch aus den Reihen der Stadträte und vom architektionischen Berater der Stadt Stuttgart 21 im persönlichen Gespräch bestätigt worden.

Der Petent behauptet ferner, die Behörden hätten wichtige inhaltliche Meinungen mit der Landeshauptstadt Stuttgart und weiteren Beteiligten oder von der Petition betroffenen Personen ausgetauscht und/oder abgestimmt.

Der Petent stellt deshalb den Antrag, diesen Vorgang zu untersuchen, mögliches Fehlverhalten der Beteiligten zu ahnden und der Öffentlichkeit die genauen Hintergründe zur Kenntnis zu bringen. Ferner sollen die bisherigen Stellungnahmen für unbrauchbar erklärt werden und mindestens drei Rechtsgutachter außerhalb von Baden-Württemberg mit der Erstellung geeigneter, unparteiischer und baurechtlich einwandfreier Gutachten beauftragt werden. Schließlich soll Personen, die durch ihre "Indiskretionen" zur Aufklärung dieser Vorgänge beigetragen haben, Schutz vor beruflichen oder gesellschaftlich-politischen Nachteilen gewährt werden.

Zur Bearbeitung von Petitionen ist es notwendig, Unterlagen und Stellungnahmen von beteiligten Behörden oder sonstigen Stellen einzuholen. Die Rechtmäßigkeit hätte ohne die Einholung eines Auszuges aus dem Gemeinderatsprotokoll nicht geprüft werden können.

Die Übersendung einer Mehrfertigung der Stellungnahme des Verkehrsministeriums an die Landeshauptstadt Stuttgart als Verfahrensbeteiligte entspricht dem üblichen Petitionsverfahren.

Die Bearbeitung der Stellungnahme zu der vorliegenden Petition ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch das Verhalten des Mitarbeiters der Landeshauptstadt Stuttgart kann nicht beanstandet werden. Zwar widerspricht es der Verwaltungspraxis, während eines laufenden Petitionsverfahrens sich auf eine Stellungnahme eines Verfahrensbeteiligten zu beziehen. Es wurden jedoch keine unter den Schutz des § 30 VwVfG fallenden Geheimnisse bekanntgegeben. Im übrigen könnte dieses Verhalten auch nicht beanstandet werden, da dieser Mitarbeiter als städtischer Mitarbeiter nicht der Hoheitsgewalt des Landes untersteht.

In gleicher Weise hat das Land keine Möglichkeit, städtische Mitarbeiter, die gegen ihre beamtenrechtlichen Pflichten zur Verschwiegenheit verstoßen, indem sie nicht für Dritte bestimmte Vorgänge gleichwohl der Öffentlichkeit bekanntmachen, vor beruflichen Nachteilen zu schützen, wie es der Petent beantragt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

12. Petition 12/674 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren aus humanitären Gründen ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um eine Familie bulgarischer Staatsangehörigkeit, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist.

Auf die Petition 11/4766 wird verwiesen (Landtagsdrucksache 11/5431, lfd. Nr. 38).

Entsprechend dem Beschluß des Petitionsausschusses wurde den Petenten der weitere Aufenthalt bis zum Hauptschulabschluß des ältesten Sohnes am 31. Juli 1995 ermöglicht.

Nach dieser Frist erklärten die Petenten, nach Kanada bzw. in die USA auswandern zu wollen, da dort Verwandte lebten. Ein diesbezüglicher Antrag wurde beim Diakonischen Werk gestellt. Des weiteren zog sich der jüngere Sohn Ende September 1995 eine Verletzung zu, die ihn für etwa zwei Monate behandlungsbedürftig machte.

Trotz angemessener Fristgewährung kam es nicht zur angekündigten freiwilligen Ausreise. Die Petenten beriefen sich vielmehr auf die damals in Kürze bevorstehende Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt. Einen entsprechenden Antrag lehnte die zuständige Ausländerbehörde ab.

Nachdem das Gesundheitsamt bei der Petentin, die an chronischer Migräne leidet, Reisefähigkeit attestiert

hatte und die Petenten über ihren Bevollmächtigten letztmalig ergebnislos zur freiwilligen Ausreise aufgefordert worden waren, wurden sie am 17. Oktober 1996 abgeschoben.

Den Petenten konnte aus asylrechtlichen Gründen kein Bleiberecht im Bundesgebiet eingeräumt werden. Hierzu wird auf die Petition 11/4766 verwiesen.

Ein Bleiberecht aus asylunabhängigen Gründen – insbesondere aufgrund der Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet – konnte den Petenten ebenfalls nicht eingeräumt werden. Die Einreise der Petenten ins Bundesgebiet erfolgte nämlich nach dem dort maßgeblichen Stichtag 1. Juli 1990.

Die Petenten waren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet § 55 Abs. 4 AuslG. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen wären deshalb trotz eingelegter Petition nicht auszusetzen gewesen.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der erfolgten Abschiebung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

13. Petition 11/6292 betr. Anrechnung der Kindererziehungszeiten beim Jubiläumsdienstalter; Schlechterstellung der beamteten Frauen vor dem 31. Januar 1995

Die Petentin rügt eine Schlechterstellung derjenigen Beamtinnen, deren vor dem Inkrafttreten der Neufassung der Jubiläumsgabenverordnung liegende Zeiten einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung bei der Berechnung ihrer Jubiläumsdienstzeit nicht berücksichtigt werden.

Die Petentin ist als Fachoberlehrerin Beamtin im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Sie war vom 15. August 1976 bis zum 7. August 1977 und vom 1. August 1978 bis zum 6. September 1980 jeweils ohne Bezüge beurlaubt. Bei der anschließenden Neuberechnung ihrer Jubiläumsdienstzeit konnten diese Zeiten jedoch mangels Rechtsgrundlage nicht berücksichtigt werden, da die seinerzeit gültige Jubiläumsgabenverordnung eine Berücksichtigung solcher Zeiten nicht vorsah.

Nach der Neufassung der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) vom 16. Januar 1995 (GBl. S. 57) zählen zur Jubiläumsdienstzeit nunmehr auch Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Eintritt in den Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn i. S. von § 29 Abs. 1 BBesG im Bundesgebiet verbracht worden sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 JubGVO). Die Neufassung der Jubiläumsgabenverordnung ist am 1. Februar 1995 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 1). Für die am 31. Januar 1995 vorhande-

nen Beamten bleibt die nach bisherigem Recht zu diesem Zeitpunkt maßgebende Jubiläumsdienstzeit unverändert (§ 10 Abs. 4). Unter diesen Personenkreis fällt auch die Petentin. Eine Verbesserung ihrer Jubiläumsdienstzeit ist daher nicht möglich. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat daher die beantragte Änderung zu Recht abgelehnt. Die Petentin rügt diese Stichtagsregelung.

Mit der Neufassung der Jubiläumsgabenverordnung sollte neben der Anpassung an das Recht der Festsetzung des Besoldungsdienstalters insbesondere eine Vereinfachung und Straffung der Regelungen bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit erreicht werden. Diesem Ziel der Verwaltungsvereinfachung diente nicht zuletzt auch die Übergangsvorschrift in § 10 Abs. 4 JubGVO, mit der verhindert werden sollte, tausende bestandskräftige Verwaltungsakte über die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit der am 31. Januar 1995 vorhandenen Beamtinnen und Beamten zu überprüfen und – falls sich eine Änderung aufgrund des neuen Rechts ergibt - aufzuheben und durch neue Verwaltungsakte zu ersetzen. Dieses Ziel der Neufassung gewinnt besonders an Gewicht angesichts des Umstandes, daß beim für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit zuständigen Landesamt für Besoldung und Versorgung in großem Umfang Stellen abgebaut werden müssen. Die Stichtagsregelung ist daher sachgerecht. Sie ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich über die von der Petentin genannten Verfassungsbeschwerden gegen die Neuregelung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters entschieden. Mit Beschluß vom 26. April 1995, Az.: 2 BvR 794/91, 2 BvR 794/91, 2 BvR 831/91 und 2 BvR 1288/92, hat es die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht die Zielsetzung der dortigen Stichtagsregelung bestätigt und hierzu folgendes ausgeführt:

"Die Einschätzung des Gesetzgebers, daß eine Stichtagsregelung dem Ziel der Gesetzesnovelle entspricht, ist sachgerecht. Es liegt auf der Hand, daß es der Verwaltungsvereinfachung dient, nicht das Besoldungsdienstalter sämtlicher Bundes- und Landesbeamten sowie Soldaten nach neuem Recht zu behandeln."

Weiter hat es ausgeführt:

"Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß der Gesetzgeber den praktischen Erfordernissen der Verwaltung Rechnung tragen darf und dieser Gesichtspunkt insbesondere bei der Regelung von Massenerscheinungen gewisse Benachteiligungen rechtfertigen kann ... Ziel der Neuregelung des Besoldungsdienstalters war nun gerade die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Wäre dieses Ziel ohne eine Begrenzung des von der Neuregelung erfaßten Personenkreises im Wege einer Stichtagsregelung ernsthaft gefährdet, so kann die Zielsetzung "Verwaltungsvereinfachung" auch ein rechtfertigender Grund für die durch die Stichtagsregelung bewirkten Ungleichheiten innerhalb der Beamtenschaft sein. Ohne Übergangsregelungen, die eine große Zahl von Altfäl-

len von der Neuregelung ausschließen, wäre es kaum noch möglich, Massenverfahren gesetzlich zu vereinfachen; gerade hier läuft das Wiederaufgreifen sämtlicher Altfälle dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung zuwider. Mithin ist auch die Verwaltungsökonomie ein den individuellen Interessen des einzelnen Beamten übergreifender Gesichtspunkt, dem zumindest in den Fällen, in denen – wie hier – der Hauptzweck der Gesetzesnovelle ernsthaft gefährdet wäre, erhebliches Gewicht zukommt, und der damit gewisse Ungleichheiten in der Besoldung rechtfertigen kann."

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts treffen auch auf die Stichtagsregelung in § 10 Abs. 4 JubGVO uneingeschränkt zu. Müßten Altfälle wegen der Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten aufgegriffen werden, müßte dies auch in allen anderen Fällen erfolgen, in denen die Neuregelung Änderungen der Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten bewirken würde. Der so entstehende Verwaltungsaufwand würde eine der tragenden Zielsetzungen der Novelle, die Verwaltungsvereinfachung, geradezu konterkarieren.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

14. Petition 12/755 betr. Abschiebestopp für Kosovo-Albaner

Die Petenten begehren den Erlaß eines Abschiebestopps für Kosovo-Albaner. Die Petenten sind nicht unmittelbar berührt.

Der Erlaß eines Abschiebestopps nach § 54 des Ausländergesetzes für Kosovo-Albaner in die Bundesrepublik Jugoslawien ist nicht vorgesehen.

Die Lage im Kosovo ist nach den vorliegenden Erkenntnissen des Innenministeriums gekennzeichnet von den Bestrebungen der Kosovo-Albaner, eine eigene staatliche Einheit zu bilden. Es ist möglich, daß in diesem Sinne politisch aktive albanische Volkszugehörige wegen Separatismus, nicht aber wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit verfolgt werden. Im Kosovo kann es zu willkürlichen Übergriffen und körperlichen Mißhandlungen durch die Sicherheitsbehörden kommen. Hiervon sind aber nicht nur zurückkehrende Asylbewerber, sondern allgemein sich im Kosovo Aufhaltende betroffen. Aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß etwa zurückkehrende Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, besonderen Gefahren unterliegen.

Vor einer Rückführung von ausreisepflichtigen Personen wird im Einzelfall geprüft, ob Abschiebungshindernisse bestehen. Hierfür sind bei Asylbewerbern das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, bei den übrigen Personen die Ausländerbehörden zuständig. Soweit die Entscheidungen vom

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge getroffen werden, sind die Ausländerbehörden des Landes an diese Entscheidungen gebunden. Sie haben insofern keinen eigenen Ermessensspielraum.

Im übrigen haben sich die Innenminister des Bundes und der Länder darauf verständigt, Abschiebestopps nach § 54 des Ausländergesetzes nur sehr zurückhaltend und nur nach vorheriger gegenseitiger Konsultation zu erlassen.

Ein solches Konsultationsverfahren ist derzeit weder im Gang noch in Sicht. Eine Einigung in einem solchen Konsultationsverfahren wäre auch nicht zu erwarten.

Im Übernahmeabkommen zwischen der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien und der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, das am 10. Oktober 1996 unterzeichnet wurde und seit dem 1. Dezember 1996 Anwendung findet, ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Rückführung unter Achtung der Rechte und Würde der jeweiligen Personen erfolgt. Eine entsprechende Zusicherung hat der jugoslawische Innenminister auch am Rande der Unterzeichnung des Abkommens Herrn Innenminister Kanther gegeben. Es bestehen derzeit keine Gründe, diese völkerrechtlich verbindlichen Aussagen in Frage zu stellen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

15. Petition 11/7456 betr. Sozialhilfe

Ein Ehepaar begehrt für ihre Bekannte (Petentin), die in einem Altenheim lebt, die Zahlung eines Taschengeldes für persönlichen Bedarf im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Die 96jährige Petentin wohnt nach den Angaben in der Petition seit 10 Jahren in einem Heim. Sie bestritt die Heimkosten zunächst aus Ersparnissen und laufenden Einkünften. Im Jahre 1993 wurde erstmals ein Antrag auf Sozialhilfe beim damals zuständigen Sozialamt gestellt. Das Sozialamt lehnte den Antrag ab, weil noch Vermögen in Höhe von ca. 10 000 DM vorhanden war, das über der sozialhilferechtlichen Freigrenze in Höhe von 4 500 DM lag.

Am 2. Mai 1995 wurden erneut Hilfen für die Heimunterbringung nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt. Da die Petentin vor ihrer Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Stadt hatte und nach den Neuregelungen der örtlichen Zuständigkeit durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (FKPG) der Sozialhilfeträger des gewöhnlichen Aufenthaltsortes für die Hilfegewährung örtlich zuständig

geworden war, leitete das Sozialamt den Antrag an das Landessozialamt der zuständigen Stadt weiter. Mit Bescheiden vom 24. Juli 1995 sowie vom 24. April 1996 lehnte das Landessozialamt die Übernahme von Heimkosten ab. Die Petentin verfügte zum Zeitpunkt der Entscheidung über monatliche Gesamteinkünfte in Höhe von 3371,67 DM; davon waren Beiträge für die private Krankenversicherung in Höhe von 569,98 DM abzusetzen. Der laufende (monatliche) Sozialhilfebedarf für die Heimkosten in Höhe von 2523,20 DM belief sich einschließlich des Grund- und Zusatzbarbetrags nach § 21 Abs. 3 BSHG in Höhe von 237,15 DM auf insgesamt 2760,35 DM. Bei einem anrechenbaren Einkommen in Höhe von 2801,69 DM monatlich ergab sich deshalb kein ergänzender Hilfeanspruch. Bei seiner Berechnung legte das Landessozialamt nicht den in Rechnung gestellten Selbstzahlersatz von 98,70 DM täglich, sondern den zwischen den Kostenund Einrichtungsträgern in Baden-Württemberg vereinbarten Pflegesatz in Höhe von täglich 83,80 DM zugrunde.

Nach ihrem Versicherungsvertrag hat die Petentin neben den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2 600 DM jährlich aufzubringen; erst bei Überschreiten dieses Betrages werden medizinische Leistungen erstattet. Diese Eigenbeteiligung kann die Petentin aus ihrem Einkommen nicht aufbringen. Das Landessozialamt hat deshalb eine Übernahme dieser Kosten nach § 37 BSHG in Aussicht gestellt, sobald die entsprechenden Nachweise (Rezepte, Rechnungen über ärztliche Leistungen u. dgl.) und die Leistungsunterlagen der Krankenversicherung vorliegen.

Die weitere Prüfung der Petition ergab, daß die Heimverwaltung des Heimes der Petentin zunächst entsprechend dem Heimvertrag den höheren Selbstzahlersatz in Höhe von 98,70 DM täglich in Rechnung gestellt hat, weil für sie bisher keine Sozialhilfeleistungen gewährt worden sind. Deshalb sind in der Zeit ab Mitte 1995 Rückstände für die Begleichung der Heimkosten aufgelaufen. Die Heimverwaltung ist außerdem für verschiedene medizinische Leistungen in Vorlage getreten

Wegen der weiteren Behandlung der Angelegenheit hat sich das Sozialministerium mit der Heimverwaltung in Verbindung gesetzt. Die Heimverwaltung hat dabei zunächst erklärt, daß entgegen der Befürchtung der Petenten der Aufenthalt der Petentin im Heim zu keiner Zeit gefährdet war. Nachdem das Landessozialamt dem Grunde nach die Gewährung von Krankenhilfe zugesagt hat und die Petentin damit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes hilfebedürftig ist, hat die Heimverwaltung außerdem zugesichert, eine Neuberechnung der Heimkosten rückwirkend ab Mitte 1995 auf der Grundlage des für Hilfeempfänger geltenden (niedrigereren) Pflegesatzes in Höhe von 83,80 DM täglich vorzunehmen und die Rückstände entsprechend zu korrigieren. Des weiteren wurde von der Heimverwaltung die laufende Zahlung eines Taschengeldes an die Petentin zur Bestreitung ihres persönlichen Bedarfs in Höhe des Barbetrages nach §21 Abs. 3 BSHG (z. Zt. 160 DM monatlich) rückwirkend zum 1. Juli 1996 zugesagt. Die Heimverwaltung wird mit der Petentin hierüber noch ein ausführliches Gespräch führen.

Beschlußempfehlung:

Nachdem der Petition abgeholfen wurde, wird sie für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Renate Thon

16. Petition 12/368 betr. Sozialhilfe

Die Petentin wendet sich dagegen, daß das Landratsamt sie aufgefordert hat, eine Arbeitsstelle im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz anzunehmen.

Die 37jährige Petentin ist aufgrund einer angeborenen Fehlbildung (Contergan-Schädigung) des linken Unterarmes einhändig. Sie hat den Beruf einer Bürokauffrau erlernt, ist jedoch seit über 10 Jahren arbeitslos. Das Sozialamt des Enzkreises gewährt ihr Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Das Sozialamt hat in der Vergangenheit zahlreiche Versuche unternommen, der Petentin eine geeignete Tätigkeit zu vermitteln, damit sie unabhängig von Sozialhilfe leben kann. Die verschiedenen Arbeitsangebote wurden von ihr stets unter Hinweis auf ihre Behinderung abgelehnt.

Im Juni 1996 wurde die Petentin erneut wegen der Vermittlung einer Arbeitsstelle durch die Beschäftigungsgesellschaft "Miteinander leben" - Hilfen zur Arbeit - angeschrieben. Die Beschäftigungsgesellschaft führt im Auftrag des Kreissozialamtes Hilfe zur Arbeit-Maßnahmen nach § 19 BSHG zur Wiedereingliederung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in das Berufsleben durch. Der Petentin wurde eine – neugeschaffene – Stelle im Büro des Wohnraumberaters für alte Menschen in der Geschäftsstelle der Beschäftigungsgesellschaft angeboten. Den Arbeitsplatz sollte sich die Petentin entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen selbst gestalten und einrichten können. Hierzu war auch die Beteiligung des Fachberaters für Schwerbehinderte des Arbeitsamtes P. vorgesehen. Die Petentin wurde gebeten, einen Vorstellungstermin zu vereinbaren.

Mit Schreiben vom 11. August 1996 teilte die Petentin dem Kreissozialamt mit, daß sie die ihr angebotene Tätigkeit als "sinnentleerte Tätigkeit" ansieht. Mehrere Gesprächstermine, in denen geklärt werden sollte, für welche Arbeiten sie geeignet ist, hat sie nicht wahrgenommen. Das Sozialamt geht nunmehr davon aus, daß die Petentin kein Interesse an dem Arbeitsangebot hat.

Die Beschwerde der Petentin gegen das Kreissozialamt ist nicht begründet. Gemäß § 18 BSHG ist die Petentin verpflichtet, ihre Arbeitskraft vorrangig zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einzusetzen, soweit sie dazu unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen in der Lage ist. Die Bemühungen des Kreissozialamtes, die Petentin in das Berufsleben einzugliedern, entsprechen der Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes. Nach dem in der Petition erwähnten ärztlichen Gutachten des Arbeitsamtes ist die Petentin in ihrem erlernten Beruf als Bürokauffrau vollschichtig belastbar; eine gewerbliche Tätigkeit ist für sie weniger geeignet. Die vom Kreissozialamt vorgeschlagene Bürotätigkeit ist dementsprechend als geeignet und zumutbar im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anzusehen. Durch die außerdem vorgesehene Beteiligung des Fachberaters für Schwerbehinderte ist sichergestellt, daß etwaigen behinderungsspezifischen Belangen der Petentin Rechnung getragen wird. Der Petentin sollte deshalb empfohlen werden, ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Arbeitsaufnahme zu überdenken.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Renate Thon

17. Petition 12/886 betr. Strafvollzug

Der 46jährige Petent verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Im Anschluß hieran sind weitere Freiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Verstößen gegen das Waffengesetz zu vollstrecken. Das Strafende ist derzeit auf den 17. Mai 2000 vorgemerkt. Weitere Straf- bzw. Ermittlungsverfahren sind anhängig.

In seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen die Versagung einer Einzelfernsehgenehmigung.

Der Antrag des Petenten auf Genehmigung eines Einzelfernsehgerätes wurde durch die Justizvollzugsanstalt abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einzelfernseherlaubnis nicht vorlagen. Gem. § 69 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz werden eigene Hörfunkgeräte unter den Voraussetzungen des §70 Strafvollzugsgesetz, eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Wegen der auch im geschlossenen Strafvollzug gegebenen Informationsmöglichkeiten durch Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk- und gemeinschaftlichen Fernsehempfang ist dem Informationsanspruch des Gefangenen in aller Regel genügt. Ein eigenes Fernsehgerät ist für einen Gefangenen nur zuzulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände in der Anstalt oder aufgrund besonderer Umstände in der Person des Gefangenen die Wahrnehmung seines Grundrechts aus Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz andernfalls nicht hinreichend gewährleistet wäre. Ein solcher Ausnahme- bzw. Härtefall ist vorliegend nicht gegeben. Nach Auskunft der Anstaltsärztin haben zwischenzeitlich die Untersuchungen beim Facharzt eine Hörschwäche des Petenten bestätigt. Auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt jedoch keine Einzelfernseherlaubnis. Der Petent erhält wegen seiner Schwerhörigkeit ein Hörgerät, sodaß ihm die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen möglich ist. Ein sonstiger Ausnahme- bzw. Härtefall, wie z.B. fehlende bauliche Möglichkeiten für ein ausreichendes Gemeinschaftsfernsehen oder Gründe des Nichtraucherschutzes, liegt nicht vor.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

18. Petition 12/561 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen den Vollzug der rechtskräftigen Verfügung der Stadt vom 10. Mai 1993, mit der die Beseitigung des Gebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2307 angeordnet worden war.

Am 5. November 1992 stellte die Baurechtsbehörde bei einer Baukontrolle fest, dass auf dem o.g. Grundstück mit dem Bau eines Gebäudes begonnen wurde, obwohl keine baurechtliche Genehmigung vorlag. Am 11. November 1992 wurde die Einstellung der Bauarbeiten und die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung angeordnet. Nach Anhörung des Petenten wurde am 10. Mai 1993 die Beseitigung des Gebäudes angeordnet. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium am 24. November 1993 als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht erhobene Klage wurde mit Urteil vom 11. Mai 1994 abgewiesen. Nachdem der Petent seine Berufung zurückgenommen hatte, hat der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren mit Beschluss vom 11. November 1994 eingestellt. Die Abbruchsverfügung vom 10. Mai 1993 ist damit rechtskräftig geworden.

Nachdem der Petent die in der Verfügung genannte Frist zur Beseitigung des Gebäudes ungenutzt hatte verstreichen lassen, drohte die Baurechtsbehörde am 12. Juni 1996 ein Zwangsgeld an. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist mit Rücksicht auf das inzwischen eingeleitete Petitionsverfahren noch nicht entschieden worden.

Das vom Petenten errichtete Gebäude ist baugenehmigungspflichtig, denn es überschreitet mit ca. 70 m³ Bruttorauminhalt das gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) Nr. 1 für verfahrensfreien Vorhaben höchstzulässige Maß von 20 m³ Bruttorauminhalt bei weitem. Es zählt auch nicht zu den unter Nr. 2 derselben Bestimmung genannten Gebäuden, denn es dient keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und zwar unabhängig davon, ob der Petent überhaupt einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, denn kein vernünftiger Landwirt würde, auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs ein Gebäude mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung errichten.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des baugenehmigungspflichtigen Vorhabens richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), denn das Grundstück, auf dem es errichtet worden ist, liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sondern eindeutig im Außenbereich. Das Vorhaben zählt nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Vorhaben, denn es dient, wie oben bereits dargelegt, keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Das Gebäude zählt somit zu den sonstigen Vorhaben die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich nur zugelassen werden können, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Durch das Vorhaben werden jedoch öffentliche Belange beeinträchtigt und zwar insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft in ihrer Funktion, der Land- und Forstwirtschaft und der Allgemeinheit als Erholungsraum zu dienen. Dabei ist es - auch nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte - ohne Belang, ob das Gebäude offen oder nur wenig sichtbar oder überhaupt nicht in Erscheinung tritt.

Außerdem widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der im dortigen Bereich landwirtschaftliche Nutzfläche ausweist. Auch trägt das Vorhaben zur Entstehung einer Splittersiedlung bei, da sich weitere Bauinteressen unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz auf dieses Gebäude berufen könnten.

Außerdem werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt, die im vorliegenden Fall von ganz besonderem Gewicht sind, da das Grundstück zudem noch im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "N." vom 24. November 1991 liegt und einer entsprechenden naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfte.

Der Petent hat darauf hingewiesen, daß das Grundstück zur Hälfte seiner Frau gehöre. Die Stadt hat sich daraufhin mit der Ehefrau des Petenten, in Verbindung gesetzt und ihr den Sachverhalt und die Rechtslage schriftlich und in einem persönlichen Gespräch ausführlich dargelegt und auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht dass u. U. eine Duldungsverfügung erlassen werden müßte. Sie hat dabei wiederholt erklärt, daß sie mit der Angelegenheit nichts zu tun haben möchte, sich jedoch zuvor mit ihrem Rechtsvertreter beraten möchte, der sie auch in ihrer Scheidungsangelegenheit betreut. Eine Rückäußerung der Ehefrau des Petenten liegt bislang nicht vor.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Es muss dem Petenten überlassen bleiben, den Rechtsweg weiter zu verfolgen.

Berichterstatter: Tölg

19. Petition 12/922 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsund Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 1972 geborene polnische Staatsangehörige. Wegen des weiteren Sachverhaltes wird auf die Stellungnahme zur Petition 11/7339 verwiesen.

Nachdem der Petition nicht abgeholfen wurde (LT-Drucksache 12/481, lfd. Nr. 40) hat die Petentin am 14. Dezember 1996 das Bundesgebiet freiwillig verlassen

Die Petition dürfte sich durch die freiwillige Ausreise der Petentin erledigt haben.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, daß – sofern die Petentin von ihrem Heimatland aus die erneute Einreise ins Bundesgebiet betreibt – für die Erteilung eines Visums für den Daueraufenthalt ausschließlich der Bund zuständig ist.

Die Petentin müsste zunächst einen entsprechenden Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung in Polen stellen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die zuständige Ausländerbehörde beteiligt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die zuständige Ausländerbehörde eine mögliche Anfrage ablehnend bescheiden müsste. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zur Petition 11/7339 verwiesen. Ergänzend wird hierzu noch ausgeführt, daß selbst wenn – wie angegeben – bei den Geschäftsabläufen die Ostsprachen vorherrschend sind, dem Arbeitgeber zugemutet werden kann, einen inländischen Bewerber, der diese Voraussetzungen erfüllt, einzustellen. Nach Auffassung des Landesarbeitsamtes hat ein solcher Bewerber selbst dann Vorrang, auch wenn er nicht alle stellenspezifischen Anforderungen erfüllt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit der Ausreise der Petentin für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Tölg

20. Petition 11/7822 betr. Krankenversicherung

Die Petentin begehrt mit Ihrer Petition jeweils die volle Übernahme der Kosten der Inlay-Versorgung (3410,29 DM – Rechnung vom 19. April 1996) und der Kosten der Versorgung mit Zahnkronen (3607,06 DM – Rechnung vom 15. April 1996) durch die Krankenkasse.

Der die Petentin behandelnde Allgemeinarzt empfahl in seinem Attest vom 19. Januar 1996 die Entfernung der zahlreichen Amalgam-Füllungen, um damit die festgestellte Quecksilberbelastung zu beseitigen. Der daraufhin vom Zahnarzt erstellte Heil- und Kostenplan sah die Versorgung mit Inlays als Ersatz für Amalgam-Füllungen vor. Hinsichtlich der Frage, ob diese Versorgung medizinisch erforderlich ist, wandte sich die AOK – bei der die Petentin versichert ist –, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Dieser kam unter Berücksichtigung des o. a. und nachträglich noch ergänzten Attestes zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß "eine Kostenübernahme für den geplanten Amalgamaustausch nicht empfohlen werden kann". Hierauf lehnte die Krankenkasse die Übernahme der Kosten der Inlay-Versorgung ab. Nachdem aber anstelle der Inlays Teilkronen erforderlich geworden wären, erklärte sie sich gleichzeitig bereit, im Rahmen ihrer Vertragssätze für diese Teilkronen den entsprechenden gesetzlichen Zuschuß (1437,03 DM) zu übernehmen. Die Gesamtkosten der Inlay-Versorgung beliefen sich auf 3410,29 DM, so daß nach Abzug des o.a. Kassenanteils von 1437,03 DM – der der Petentin am 7. Mai 1996 erstattet wurde -, noch 1973,26 DM zu Lasten der Petentin verblieben. Gegenüber dieser führte die Krankenkasse mit Schreiben vom 22. Mai 1996 abschließend aus, daß für die Inlay-Versorgung keine medizinische Notwendigkeit gegeben gewesen sei. Es seien deshalb Kosten nur in Höhe des Zuschusses, wie er bei einer Versorgung mit Teilkronen zu beanspruchen gewesen wäre, erstattet

Zu den Kosten der Versorgung mit Zahnkronen von 3 607,06 DM gewährte die Krankenkasse einen Zuschuß von 1 580,77 DM. Das sind 60 v. H. der berechnungsfähigen Kosten von 2 634,61 DM. Die Übernahme des Versichertenanteils von 1 053,84 DM lehnte sie unter Hinweis auf die Härtefallregelungen ab, nachdem in dem Vier-Personenhaushalt der Petentin die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 8 077,50 DM betrugen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Entscheidung der AOK die jeweils vollen Kosten der Inlay-Versorgung und der Versorgung mit Zahnkronen nicht zu übernehmen, rechtens.

Inlay-Versorgung

Nach § 27 Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, die auch die zahnärztliche Behandlung nach § 28 Abs. 2 SGB V umfaßt. Zu dieser Behandlung gehört die Zahnfüllungstherapie (zahnerhaltende Maßnahme), bei der nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen nur anerkannte und erprobte plastische Füllungsmaterialien gemäß ihrer medizinischen Indikation verwendet werden sollen. Der bei der Petentin durchgeführte Austausch von Amalgamfüllungen gegen anderes Füllmaterial gehört nur ausnahmsweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung, wenn dies z.B. wegen nachgewiesener Allergie gegen Amalgam oder dessen Bestandteilen oder wegen schwerer Niereninsuffizienz medizinisch indiziert ist. Eine derartige zwingende medizinische Indikation für die Inlay-Versorgung lag bei der Petentin nicht vor. Gegen die Krankenkasse bestand daher kein Anspruch auf Erstattung der hierfür entstandenen Kosten von 3410,29 DM. Gleichwohl erstattete sie einen Betrag in Höhe von 1437,03 DM. Dieser entspricht dem sich nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ergebenden Zuschuß von 60 v. H. der Kosten, die für die sonst anstelle der Inlays notwendigen Teilkronen entstanden wären. Der hiernach noch verbliebene Restbetrag von 1973,26 DM war von der Petentin deshalb selbst zu tragen.

Versorgung mit Zahnkronen

Bei der Versorgung mit Zahnkronen stand der Petentin nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ein Zuschuß von 60 v. H. der Kosten der im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durchgeführten medizinisch notwendigen Versorgung zu. Diese Kosten beliefen sich auf 2634,61 DM, der Zuschuß von 60 v. H. somit auf 1580,77 DM. Den hiernach von den berechnungsfähigen Kosten verbliebenen Restbetrag von 1053,84 DM konnte die Krankenkasse weder ganz noch teilweise übernehmen, da die in den §§ 61 und 62 SGB V genannten Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Befreiung von diesen Kosten nicht erfüllt waren. So setzt §61 SGB V für die vollständige Befreiung voraus, daß eine bestimmte monatliche Einnahmegrenze nicht überschritten wird. Nach Absatz 2 Nr.1 und Absatz 4 beträgt diese bei insgesamt vier Personen im gemeinsamen Haushalt wie im Falle der Petentin -, 3 097,50 DM (75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV). Die tatsächlichen monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der zu berücksichtigenden Personen betrugen aber 8077,50 DM. Die teilweise Befreiung ist nach § 62 Abs. 2 a SGB V nur gegeben, soweit der vom Versicherten zu tragende Teil der berechnungsfähigen Kosten das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der zur vollständigen Befreiung maßgebenden Einnahmegrenze übersteigt. Diese dreifache Differenz betrug im Falle der Petentin 14940 DM, der von ihr zu tragende Teil der berechnungsfähigen Kosten aber nur 1053,84 DM. Diese Kosten und die nichtberechnungsfähigen Kosten von 972,45 DM, insgesamt somit 2026,29 DM, waren deshalb bei der Versorgung mit Zahnkronen von der Petentin selbst zu tragen.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Walter

21. Petition 11/5478 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich zunächst gegen das Bauvorhaben der Firma B. auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1042/16 und 1042/17 zwei Reihenhäuser zu erstellen sowie gegen die vom Landratsamt erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von drei Reihenhäusern auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1042/7, 1042/14 und 1042/15.

Darüber hinaus wenden sich die Petenten gegen die Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1042/18 und 1042/19. Schließlich wenden sie sich gegen die Ausführung anderer Bauvorhaben in diesem Gebiet bzw. gegen die dafür erteilten Befreiungen sowie gegen die beschlossene Änderung des Bebauungsplanes.

Die Überprüfung der Petition hat folgendes ergeben:

 Die hier in Rede stehenden Bauvorhaben liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B" der Stadt S. vom 7. Juni 1966. Dieser setzt im wesentlichen nur die Art der Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Bauweise fest und trifft daneben, in den Bebauungsvorschriften, gestalterische Festsetzungen. Es handelt sich daher um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 BauGB.

Mit der Planung war ursprünglich die lockere Bebauung um ein im Außenbereich gelegenes Hofgebäude beabsichtigt. Im Jahre 1991 wurde ein Bauvorbescheid für die Errichtung von vier Reihenhäusern erteilt, der jedoch keine Auflagen enthielt, daß weitere Bauvorhaben in dem festgesetzten Baufenster nicht zugelassen werden könnten.

Aufgrund dieses Bauvorbescheides erhielten auch die Petenten am 7. Februar 1992 die Baugenehmigung zum Bau von zwei Reihenhäusern. Am 12. Februar 1993 erteilte das Landratsamt die Baugenehmigung zum Bau von drei Reihenhäusern. Gegen dieses Bauvorhaben brachten die Petenten im Rahmen des Angrenzeranhörungsverfahrens keine Einwendungen vor.

Nunmehr liegt dem Landratsamt ein weiterer Bauantrag B. zum Bau von zwei weiteren Reihenhäusern vor. Gegen diesen Antrag haben die Petenten Einwendungen vorgebracht.

- 2. Soweit sich die Petenten nunmehr gegen beide Bauvorhaben wenden, ist folgendes zu sagen:
 - Bei sämtlichen bereits errichteten Reihenhäusern handelt es sich (entsprechend den Bauanträgen) um Einfamilienhäuser ohne Einliegerwohnung. Sofern hiervon durch die Bauherren abgewichen sein sollte, wäre die Verfolgung dieser Abweichungen einem gesonderten bauordnungsrechtlichen Verfahren vorbehalten. Der Einwand der Petenten, daß vom Landratsamt drei Stellplätze je Reihenhaus hätten gefordert werden müssen, ist daher unzutreffend. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen wurden je Reihenhaus zwei Stellplätze gefordert.
 - Spätestens bei der Erteilung des Bauvorbescheides vom 23. April 1992 hätten die Petenten erkennen können, daß eine weitere Bebauung auf dem hier in Rede stehenden Areal geplant war. Im Rahmen der Angrenzeranhörungsverfahren haben die Petenten jedoch keine Einwendungen erhoben. Bereits im Rahmen ihres eigenen Bauantragsverfahrens hätten die Petenten bei Einsichtnahme in die Bebauungsplanakten und bei dem dort festgesetzten großen Baufenster damit

rechnen müssen, daß dort eine weitere bauliche Verdichtung stattfinden werde.

Lediglich in der Begründung zum Bebauungsplan war als ursprüngliches Planungsziel die Erhaltung des "Hofcharakters" enthalten. Nachdem später der 1966 noch bestehende landwirtschaftliche Hof aufgegeben und Gebäudeteile abgerissen wurden, war dieses Ziel bei der Beurteilung späterer Bauvorhaben nicht mehr realistisch bzw. anzuwenden. Spätestens mit Erteilung der Baugenehmigung für die beiden Reihenhäuser der Petenten wurde das ehemalige Planungsziel vom Landratsamt im Einvernehmen mit der Gemeinde neu definiert.

Nach der festgesetzten offenen Bauweise ist eine Reihenhausbebauung bis zu einer Länge von 50 m zulässig. Für das Bauvorhaben der Firma B. würde insofern vom Bebauungsplan abgewichen, so daß eine Befreiung erforderlich ist.

- Der Einwand, daß von den ursprünglich beantragten Doppelparkern Lärmbelästigungen ausgingen, ist überholt. Die Firma B. plant für die zwei Reihenhäuser nur noch jeweils eine im Kellergeschoß vorgesehene Garage sowie einen weiteren oberirdischen Kfz-Stellplatz.
- Zum Vorwurf, beim Bau ihres Hauses sei eine eineinhalbgeschossige Bauweise nur schwer durchzusetzen gewesen, weist das Landratsamt darauf hin, daß weder im Schreiben vom 16. September 1991 noch in dem Bauvorbescheid vom 24. Januar 1991 Forderungen hinsichtlich der einzuhaltenden Zahl der Vollgeschosse enthalten waren. Entsprechend dem Beschluß des Bauausschusses der Stadt S. zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens war lediglich die Auflage festgesetzt, die beantragten Reihenhäuser jeweils höhenmäßig um ca. ein halbes Geschoß tiefer anzusetzen.
- Der Hinweis der Petenten auf die vom Landratsamt geforderte Dachneigung von 48° ist zutreffend. Sie hatten ursprünglich eine Dachneigung von 45° beantragt, während die Stadt mindestens 48° forderte. Im Bebauungsplan ist für die Dachneigung lediglich eine Soll-Vorschrift enthalten (25–32° die im Baugenehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht durchzusetzen war. Die geforderte Dachneigung wird aber auch von den zwischenzeitlich genehmigten weiteren drei Reihenhäusern eingehalten und ist auch im Bauantrag der Firma B. nachgewiesen.
- Soweit die Petenten behaupten, die in dem Bauvorbescheid vom 24. Januar 1991 geforderten Auflagen, insbesondere hinsichtlich der höhenversetzten Trauf- und Firstanordnung seien nicht eingehalten worden, ist dies nicht zutreffend. Sowohl die weiteren genehmigten Reihenhäuser als auch die beantragten Reihenhäuser halten diese Forderung ein. Alle Reihenhäuser weisen einen Höhenversatz in der Trauf- und Firstanordnung auf.

- Die von den Petenten beanstandeten, von den genehmigten Stellplätzen/Garagen ausgehenden Lärmimmissionen führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Die Ausweisung von Stellplätzen und Garagen im Rahmen der erteilten bzw. noch zu erteilenden Baugenehmigungen führt lediglich zu wohngebietstypischen Störungen, die nicht über das im allgemeinen Wohngebiet übliche Maß hinausgehen.
- Zur Anregung der Petenten, die bestehende anthrazitfarbene Ziegelfarbe für weitere Gebäude zu fordern, hat das Landratsamt mitgeteilt, daß die Firma B. bereit ist, die einheitliche Dachdeckung fortzuführen.
- Der Vorwurf der Petenten, unmittelbare Angrenzer seien im Rahmen des Angrenzeranhörungsverfahrens nicht benachrichtigt worden, ist nur z. T. zutreffend. Lediglich der neue Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 1042/15 wurde nicht benachrichtigt. Der vorherige Eigentümer dagegen hatte eine Benachrichtigung erhalten. Die erforderliche Anhörung soll nachgeholt werden.
- Auch bei den Bauvorhaben der Petenten selbst wurde seinerzeit eine Befreiung wegen der Überschreitung der Baugrenze im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Entsprechend erteilte das Landratsamt auch für die weiteren drei Reihenhäuser Befreiung. Wie das Landratsamt anhand vorliegender Sachverständigenlagepläne festgestellt hat, wurden sowohl bei diesen drei Reihenhäusern, als auch mit den Reihenhäusern der Petenten, von den erteilten Baugenehmigungen abgewichen.
- Es ist zutreffend, daß die Garagen und Stellplätze für die bestehenden und beantragten Reihenhäuser außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche genehmigt bzw. beantragt wurden. Sie wurden unter Bezug auf die Gesamtkonzeption der Planung, die keine entsprechenden Festsetzungen enthält, und im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung genehmigt.
- Die Erhaltung der vorhandenen Lindenbäume wurde im Bauvorbescheid vom 23. April 1992 und in der Baugenehmigung vom 12. Februar 1993 als Auflage festgesetzt. Inwieweit diese Bäume ggf. im Rahmen der Bauausführung in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist bei der Schlußabnahme zu prüfen.
- Festsetzungen über Gemeinschaftsanlagen enthält der Bebauungsplan "B." nicht. Das Landratsamt konnte daher die von den Petenten geforderten Abfallbehälter nicht verlangen.
- Soweit sich die Petenten über die unzureichende Feuerwehrzufahrt, ungenügende Wende- und Zufahrtsmöglichkeiten beschweren, wird dies vom Landratsamt noch gesondert überprüft werden.
- Zutreffend ist der Vorwurf der Petenten, im Zuge des vom Regierungspräsidium erteilten Widerspruchbescheides vom 7. September 1994

sei festgestellt worden, daß die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Bereich des ehemaligen VBL-Heimes zulässige Zahl von drei Vollgeschossen im Rahmen der erteilten Baugenehmigung überschritten wurde. Die beim Verwaltungsgericht anhängige Klage gegen das Bauvorhaben der Frau F. zum Umbau des ehemaligen VBL-Heimes in eine Privatklinik wurde jedoch zurückgenommen.

Zusammenfassend hat sich das Landratsamt bei der Beurteilung der verschiedenen Bauanträge seinerzeit und jetzt bemüht, die Bauvorhaben anhand des Bebauungsplanes "B.", der – aufgrund nur weniger Festsetzungen – einen großen Planungsspielraum bietet, im Einvernehmen mit der Stadt S. korrekt zu beurteilen und dabei möglichst alle Antragsteller in etwa in gleichem Maße zu begünstigen, soweit dies städtebaulich vertretbar war und ist.

- 3. Die Stadt S. hat wie bereits mitgeteilt im Frühjahr 1996 beschlossen, den Bebauungsplan "B." zu ändern und hierzu eine Veränderungssperre erlassen. Gleichwohl ist ein Abschluß des Bauleitplanänderungsverfahrens nicht in Sicht. Eine Behörden- bzw. Bürgeranhörung hat noch nicht stattgefunden.
- 4. Bereits im Jahre 1994 hatte das Landratsamt der Firma S. die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Doppelstockgaragen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1042/19 und 1042/18 erteilt. Mit diesen Garagen sollten die notwendigen Stellplätze für die bereits vorhandene Bebauung nachgewiesen werden.

Die Firma beantragt nun, diese Doppelstockgaragen in veränderter Form zu errichten. Insbesondere hat sich der Grundriß der Garagen geringfügig geändert.

Der Bebauungsplan "B." setzt für Garagen fest, daß diese eingeschossig zu errichten sind und ihre Traufhöhe max. 3,5 m betragen darf. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

Die geplanten Garagen liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, die Grundstücke sind als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Stadt S. hat dem Bauantrag zugestimmt. Dagegen hat die Firma B. als Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes Flst.-Nr. 1042/17 Einwendungen vorgebracht.

Mit der Vermessung und dem Aushub für den Garagenbau wurde im Frühjahr 1996 begonnen. Das Landratsamt stellte dabei Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung fest. Seitdem wurden keine weiteren Bauarbeiten durchgeführt.

Das Landratsamt beabsichtigt nun, unter Berücksichtigung der gegebenen Sach- und Rechtslage, den Nachtragsbauantrag zu genehmigen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, daß dort bereits mehrere Reihenhäuser errichtet wurden und die Errichtung der notwendigen Stellplätze in der be-

antragten Ausführung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Mit der Errichtung der Garagen kann die Stellplatzproblematik entschärft werden. Insofern unterstützt auch das Regierungspräsidium F. die Bitte des Landratsamtes.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dem Anliegen der Petenten, soweit ihre Anregungen nicht bereits Eingang in die Entscheidungen des Landratsamtes gefunden haben, nicht entsprochen werden.

Insbesondere ist der Ausgang des Bebauungsplanänderungsverfahrens für die Beurteilung der anstehenden Bauanträge abzuwarten.

Beschlußempfehlung:

Der Petition konnte teilweise durch Entscheidungen des Landratsamtes abgeholfen werden. Auch ist der Ausgang des Bebauungsplanänderungsverfahrens der anstehenden Bauanträge abzuwarten. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann dem Anliegen der Petenten darüber hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

22. Petition 11/7265 betr. Bausache

Der Petent begehrt einen positiven Bauvorbescheid für die Erweiterung seiner Backstube in Form eines Überbaus über ein Flußbett.

1. Sachverhalt

Der Petent betreibt eine Bäckerei mit einem Cafe. Sein Grundstück ist nahezu vollständig überbaut. Nach Osten ist eine Erweiterung durch den L.-Weg ausgeschlossen. Nördlich und südlich des Gebäudes grenzen Nachbargebäude an. Im Westen grenzt das Grundstück des Petenten an einen Fluß, ein Gewässer erster Ordnung. Im westlichen (hinteren) Gebäudeteil befindet sich die Backstube. Sie weist derzeit einen Abstand von ca. 1,00–2,00 m (bedingt durch die schräg verlaufende Grundstücksgrenze) zum Flußbett auf, das in diesem Bereich durch Ufermauern begrenzt ist.

Durch die geplante Baumaßnahme des Petenten würde der Fluß auf eine Breite von ca. 13,00 m und eine Tiefe von ca. 1,50 m-3,00 m überbaut werden. Nach der zuletzt vorgelegten Skizze zur Höhenlage würde der Überbau in einer Höhe von 0,70 m über der Oberkante der dortigen Ufermauer beginnen.

Der höchste Wasserstand auf der Basis eines hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt 0,23 m unter der Oberkante der Ufermauer und wäre damit ca. 0,93 m von der Unterkante des geplanten Überbaus entfernt.

Die untere Baurechtsbehörde versagte den Bauvorbescheid, da die wasserrechtliche Genehmigung nach

§ 76 Wassergesetz (WG) für das Vorhaben nicht erteilt werden konnte. Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wurde die Zustimmung des Eigentümers des Flußbetts, des Landes Baden-Württemberg, versagt. Im übrigen wurde darauf verwiesen, daß die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird oder zukünftig erschwert werden kann. Gegen die Versagung des Bauvorbescheids vom 16. Januar 1995 erhob der Petent am 2. Februar 1995 Widerspruch. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde am 31. März 1995 ein Ortstermin durchgeführt. Dabei wurde angeregt, mit Hilfe der Handwerkskammer eine Umplanung zu prüfen

Aufgrund der Sach- und Rechtslage wurde dem Petenten empfohlen, den Widerspruch zurückzunehmen. Da er sich hierzu nicht entschließen konnte, wurde am 9. Oktober 1995 ein Widerspruchsbescheid erlassen. Der Widerspruchsbescheid ist bestandskräftig.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Entscheidung des Landratsamtes ist rechtmäßig.

Bereits mit dem Anlegen der Ufermauer war eine Beseitigung der natürlichen Uferabschnitte erfolgt und damit eine Beeinträchtigung des Gewässers entstanden. Das im Schutz der Ufermauer errichtete Gebäude unterschreitet den Abstand, der für die Unterhaltung sowie für eine an heutigen Erfordernissen orientierte Entwicklung des Gewässers mindestens erforderlich ist, bereits jetzt stark. Nach §68b des novellierten Wassergesetzes sollen im Innenbereich Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m festgesetzt werden. Innerhalb dieses Bereiches gilt dann u.a. auch ein Bauverbot. Die fachlichen Erwägungen, insbesondere ökologischer Natur, die grundsätzlich zum Erlaß solcher Gewässerrandstreifenverordnungen führen, haben auch für die Beurteilung des vorliegenden Falles Gültigkeit. Daher ist das damalige Zugeständnis nicht mehr mit den heutigen Zielvorstellungen einer naturnahen Gewässerentwicklung und -unterhaltung vereinbar. Es kann erst recht kein Grund sein, mit der jetzt geplanten nochmaligen Gebäudeerweiterung eine Gewässerunterhaltung vollends unmöglich zu machen und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten zu unterbinden.

Bei einer Überbauung im geplanten Umfang sind bei extremen Abflußverhältnissen (Hochwasser mit Jährlichkeiten größer als von 100 Jahren oder Eisgang) Gefahren für andere Bauten und Grundstücke zu erwarten. Diese Gefahren sind durch Auflagen im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht auszugleichen oder zu verhüten.

Eine Weiterentwicklung des Betriebs des Petenten dürfte dennoch möglich sein. Dazu sollten die Möglichkeiten einer Umplanung geprüft werden.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

23. Petition 11/7442 betr. Unterbringung im ZfP (PLK)

Die Petentin trägt vor, ihr seit 1985 kranker und 100% erwerbsunfähiger Sohn sei, obwohl mit Urteil vom 17. Februar 1994 des Landgerichts freigesprochen, von einem Oberwachtmeister "nach seinem Dünken" ins Zentrum für Psychiatrie überführt und dort untergebracht worden; dort werde er jetzt bestraft. Sie schildert Umstände im ZfP, die nachweisen sollen, daß es ihrem Sohn schlecht gehe; und ihre Vorwürfe treffen Ärzte, Pfleger und Sozialdienst. Das ZfP sei verrufen (dort mache man die Menschen mit Spritzen und Tabletten kaputt) und es müsse dort endlich mal Ordnung geschaffen werden.

Andererseits verweist die Petentin darauf, daß Ihr Mann seit 1970 gestorben und sie selbst krank sei, weshalb sie Ihren Sohn dringend zu Hause brauche für Malerarbeiten, Hecken schneiden, Rasen mähen und dergleichen. Sein "Behindertenarzt" im ZfP jedoch wolle ihn in ein Wohnheim vermitteln, von wo er eine Werkstatt für Behinderte besuchen könne. Da würde er doch nichts verdienen. Ihr Sohn aber sei verständiger als der Arzt und höre nicht auf ihn. "Der Sohn ist der einzige, er hört nur auf seine Mutter, die kränklich ist."

Psychodiagnostisch liegt beim Sohn der Petentin eine blande verlaufende Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis vor sowie eine leichte Minderbegabung bei Verdacht auf frühkindliche Hirnschädigung. Er war angeklagt, im Dezember 1992 und im Januar 1993 mehrfach mit einem Luftgewehr auf Nachbarhäuser und Personen aus dem Hinterhalt geschossen zu haben. Da nicht auszuschließen war, daß der Angeklagte bei der Begehung seiner Taten schuldunfähig war (§ 20 StGB), wurde er mit Urteil des Landgerichts vom 17. Februar 1994 freigesprochen. Gleichzeitig wurde für ihn, der aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts bereits am 22. April 1993 im ZfP untergebracht worden war, eine Unterbringung nach §63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, die seit dem 25. Februar 1994 im ZfP vollzogen wird.

Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft dem Sohn der Petentin durch wiederholte Zustimmung zu Vollzugslockerungen weit entgegen gekommen ist (Wochenendbeurlaubungen, Weihnachtsbesuch, externes Probewohnen als Belastungserprobung). Dennoch wurden mangels der notwendigen Voraussetzungen ein als Gnadengesuch behandelter Entlassungsantrag der Petentin (April 1994) abgelehnt und zwei über Rechtsanwälte beantragte Aussetzungen der Unterbringung auf Bewährung (August 1994 und Mai 1995) zurückgewiesen. Schon am 28. Mai 1994 war der Untergebrachte ein erstes Mal aus dem ZfP entwichen und konnte erst wieder am 15. Juni 1994 in der Wohnung der Mutter festgenommen werden, wobei die Eingangstür von einem Schlosser geöffnet (Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts lag vor) und die Petentin mit einfacher körperlicher Gewalt zurückgehalten werden mußte. Im weiteren Verlauf kehrte der Sohn, der seit dem 14. September 1994 zum Stadtausgang berechtigt ist, mehrfach vom Ausgang nicht zurück. Oft hielt er sich bei der Mutter auf und kehrte nach mehreren Tagen freiwillig in das ZfP zurück; in anderen Fällen mußte er auch andernorts wieder festgenommen werden. Zuletzt wurde die Fortdauer der Unterbringung mit Beschluß des Landgerichts vom 7. November 1995 angeordnet.

Das Justizministerium hat zu der Petition des weiteren folgen dermaßen Stellung genommen: "Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft, die dem Petenten durch die wiederholte Zustimmung zu Vollzugslockerungen weit entgegengekommen ist, ist aus Sicht des Justizministeriums nicht zu beanstanden. Über die Fortdauer der Unterbringung hat das zuständige Gericht nach §§ 67 d, e StGB unter Beachtung der gesetzlichen Fristen und Prüfungstermine zu entscheiden; nächster Prüfungstermin ist am 6. November 1996. Eine bedingte Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt kommt nicht in Betracht."

Im Schreiben vom 7. Februar 1996 erwähnt die Petentin Rentenzahlungen an ihren Sohn und führt aus, der Staatsanwalt in [...] habe ihm 2500 DM weggenommen; außerdem läßt sie anklingen, daß das ZfP in den Gelddingen ihres Sohnes nicht vertrauenswürdig sei. Tatsache ist, daß der Sohn der Petentin seit Beginn des Jahres bei der Sparkasse zwei Konten besitzt; und zwar ein Girokonto, auf das seine Halbwaisen- und seine Erwerbsunfähigkeitsrente einbezahlt, sowie ein Sparkonto, auf dem für ihn die Gelder, die er nicht für seine unmittelbaren persönlichen Bedürfnisse benötigt, angespart werden. Beide Konten werden von der für ihn bestellten Betreuerin verwaltet (gesetzliche Betreuung durch Beschluß des Amtsgerichts vom 11. Februar 1994 mit dem Aufgabenkreis der Vermögensfürsorge, der Aufenthaltsbestimmung sowie der Sorge für die Gesundheit). Seitens des Justizministeriums wurde dazu mitgeteilt, daß von der Staatsanwaltschaft zu keiner Zeit gegenüber dem Sohn der Petentin eine Geldstrafe vollstreckt oder eine Kostenforderung gestellt worden sei. Die erwähnte Summe und die Behauptung seien dem Justizministerium aus dem Schriftwechsel mit der Mutter bekannt; es scheine sich bei den nicht durchweg verständlichen Erklärungen der Petentin um eine Art - nicht nach vollziehbarer – Hochrechnung zu handeln.

Im Hinblick auf die Bemängelung der Medikation ("Psychopharmaka/Nervenblocker/Betonspritzen/Die Leute werden kaputt gemacht!") wird mitgeteilt, daß der Patient nach Bericht des ZfP zur Behandlung seiner Psychose ein neuroleptisches Depot-Präperat (Fluxanol-Depot 2%, 1 ml) in 14tägigem Abstand erhält. Dadurch sei es möglich geworden, die ihn beeinträchtigenden paranoiden Gedanken dauerhaft in den Hintergrund treten und ihn seinen Alltag weitgehend unbeeinträchtigt von paranoiden Ängsten leben zu lassen. Zur Behandlung seiner internistischen Probleme (latente Linksherzinsuffizienz bei arterieller Hypertonie) erhält der Patient zusätzliche Medikamente (Dilzem retard, 2 x 1 Tablette und Aquaphor 40 mg, ½ Tablette morgens).

Die Bemühungen der therapeutischen Arbeit im ZfP konzentrieren sich auf die Förderung von Eigenstän-

digkeit und Autonomie mit dem Ziel, den Untergebrachten in eine beschützende Einrichtung mit ihm entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten in der Nähe der Petentin zu integrieren, damit wechselseitige Besuche kontrolliert und strukturiert stattfinden können. Nach fachärztlicher Einschätzung würde seine Entlassung in die alten Verhältnisse das Risiko erneuter Straftaten beträchtlich erhöhen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

24. Petition 11/7539 betr. persönliche Angelegenheiten von Angestellten

Die Petentin trat am 1. September 1991 bei der Außenstelle des Versorgungsamts als vollbeschäftigte Aushilfsangestellte im Schreibdienst (Vergütungsgruppe IXb BAT) in die Versorgungsverwaltung ein. Dieses Arbeitsverhältnis war – laut Vertrag vom 3. September 1991 – bis 30. September 1992 befristet.

In der Folgezeit traten nachstehende Änderungen in den arbeitsvertraglich vereinbarten Bedingungen ein:

Ab 4. Juni 1992,

Übertragung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT nach Ablegung der entsprechenden behördlichen Prüfung als Maschinenschreiberin (Änderungsvertrag vom 16. Juni 1992);

ab 1. Oktober 1992.

Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses einer bestimmten Angestellten, sowie - danach - für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz mit anschließendem Erziehungsurlaub einer anderen Angestellten; längstens bis 9. Februar 1993 (Änderungsvertrag vom 13. August 1992);

ab 10. Februar 1993,

nochmalige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, wiederum für die Zeit des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses einer Angestellten; längstens bis 30. April 1993 (Änderungsvertrag vom 10. Februar 1993);

ab 1. Mai 1993,

erneute Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, sowie für die Zeit des Erziehungsurlaubs der Angestellten P. (Arbeitsvertrag vom 14. April 1993);

ab 1. September 1994, Reduzierung der Arbeitszeit auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer eines Jahres (bis 31. August 1995) auf Antrag der Petentin und (gleichzeitig) Vereinbarung des konkreten kalendarischen Endes des bestehenden - seither dem Grunde nach befristeten - Arbeitsverhältnisses zum 2. Juni 1996 (Arbeitsvertrag vom 15. August 1994).

Die Petentin war somit in mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Beschäftigungsverhältnissen während insgesamt vier Jahren und neun Monaten als Aushilfsangestellte in der Versorgungsverwaltung tä-

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition dagegen, daß ihr Arbeitsverhältnis infolge der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverträgen nicht mehr über das zuletzt vereinbarte Vertragsende am 2. Juni 1996 hinaus verlängert wurde. Sie trägt in diesem Zusammenhang u.a. vor, daß der Arbeitsanfall im Schreibdienst der Außenstelle des Versorgungsamts nach wie vor ihre Beschäftigung rechtfertigt, nachdem die betreffende Angestellte, für deren Ausfall (Mutterschutzfrist und Erziehungsurlaub) sie letztlich bis 2. Juni 1996 beschäftigt wurde, anschließend aus familiären Gründen ohne Vergütung beurlaubt ist.

Weiter macht die Petentin geltend, daß sie beim Abschluß des (letzten) Arbeitsvertrages vom 15. August 1994 insofern getäuscht worden sei, indem ihr - anläßlich der vordergründigen Vereinbarung einer einjährigen Teilzeitbeschäftigung - ohne besonderen Hinweis seitens des Versorgungsamts die Befristung des Arbeitsverhältnisses "für die Zeit des Erziehungsurlaubs der Angestellten P., längstens bis 2. Juni 1996" unterschoben wurde. Hierin sieht sie eine verdeckte Abkürzung des Arbeitsverhältnisses, das gemäß dem (vorletzten) Vertrag vom 14. April 1993 – ursprünglich "für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, sowie für die Zeit des Erziehungsurlaubs der Angestellten P." begründet worden war.

Für die hier vorliegende Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bedarf es grundsätzlich keiner Begründung. Aus der Tatsache, daß mit einem Arbeitnehmer mehrere befristete Verträge abgeschlossen wurden, folgt nicht, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, weitere befristete Verträge abzuschließen, auch wenn weiterhin Vertretungsbedarf besteht.

Auch führen weder eine wegen längerer Beschäftigungszeit erhöhte Fürsorgepflicht noch der Grundsatz von Treu und Glauben zu einem Kontrahierungszwang des Arbeitgebers.

Daß es trotz der anerkannt guten Leistungen der Petentin nicht zum Abschluß eines weiteren (befristeten) Vertrages kam, ist durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unwirksamkeit von Befristungen bedingt.

Wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, geht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß für die Befristung ein verständiger sachlicher Grund vorliegen muß. Fehlt ein solcher Grund, ist die Befristung wegen einer auf den gesetzlichen Kündigungsschutz bezogenen Gesetzesumgehung unwirksam mit der Folge, daß ein Dauerarbeitsverhältnis zugesprochen wird. Mit steigender Zahl der Befristungen und zunehmender Dauer der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber wächst die soziale Verantwortung des Arbeitgebers und damit wachsen auch die Anforderungen an den Sachgrund der Befristung. Die Rechtsprechung ist bereits bei einer nach mehreren befristeten Arbeitsverträgen erreichten Beschäftigungsdauer von ca. 5 Jahren von diesen erhöhten Anforderungen ausgegangen. Damit besteht bereits bei einer Beschäftigungsdauer von ca. 5 Jahren das Risiko, daß die Rechtsprechung ein Dauerarbeitsverhältnis zuerkennt.

Dieses Risiko kann in der Versorgungsverwaltung aus folgenden Gründen nicht eingegangen werden:

Für die Versorgungsverwaltung bestehen drastische Einsparauflagen. Nach einem Beschluß des Ministerrats vom 2. April 1990 sind in der Versorgungsverwaltung bis zum Jahr 2002 400 Personalstellen einzusparen. Aus diesem Grund und wegen des vergleichsweise kleinen Personalkörpers besteht nicht die Möglichkeit, die Betreffenden in Dauerarbeitsverhältnisse zu übernehmen. Freiwerdende Stellen stehen hierfür nicht zur Verfügung, sondern sind in aller Regel einzusparen.

Würde die Versorgungsverwaltung in solchen Fällen das "Hineinwachsen in ein Dauerarbeitsverhältnis" zulassen, würde es nach Rückkehr der beurlaubten Angestellten zu einer Doppelbesetzung des Arbeitsplatzes kommen, d.h. es müßte eine entsprechende zusätzliche Stelle am Gesetzgeber vorbei im Haushalt ausgebracht werden. Dies wäre haushaltsrechtlich unzulässig und angesichts der Einsparauflagen auch nicht ver tretbar.

Nach einer vom Landesversorgungsamt Baden-Württemberg erstellten Übersicht lagen bereits 1995 ca. 10 befristete Arbeitsverhältnisse – von insgesamt 138 – vor, die bei ihrem Auslaufen bis 1996 eine Gesamtbeschäftigungsdauer von 6 bis 10 Jahren erreichen und in denen im Falle einer Klage damit gerechnet werden muß, daß die Gerichte die Befristungen für unwirksam erachten und ein Dauerarbeitsverhältnis zugesprochen wird. Weitere Verlängerungen der übrigen, bei Auslaufen der letzten Befristung bereits 4 bis 5 Jahre bestehenden Arbeitsverhältnisse würden die Anzahl der Arbeitsverhältnisse, bei denen im Fall einer Klage das Risiko eines Dauerarbeitsverhältnisses bestünde, stetig erhöhen. Einer solchen Entwicklung kann nur durch eine strenge Handhabung vorgebeugt werden.

Angesichts der dargelegten Rechtsprechung einerseits und der drastischen Einsparauflagen in der Versorgungsverwaltung andererseits ist – trotz der sozialen Härten, die hierdurch im Einzelfall entstehen können – eine andere Verwaltungspraxis nicht zu vertreten. Wegen der Präzedenzwirkung auf die zahlreichen befristeten Arbeitsverhältnisse in der Versorgungsverwaltung muß auch von Ausnahmeregelungen abgesehen werden. Das Sozialministerium hat die Versorgungsverwaltung daher angewiesen, nach einer durch mehrere befristete Arbeitsverträge erreichten Gesamtbeschäftigungsdauer von ca. 5 Jahren keinen weiteren befristeten Vertrag mit der betreffenden Kraft abzuschließen und auch im übrigen die Notwendigkeit des Abschlusses befristeter Arbeitsverträge in jedem Fall kritisch zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund war das Versorgungsamt außerstande, die Petentin, über den 2. Juni 1996 hinaus weiterzubeschäftigen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sowie der stellenund haushaltsmäßigen Situation, die sowohl aus der Sicht des Sozialministeriums wie auch der Versorgungsverwaltung für unbefriedigend gehalten wird, wird keine andere Möglichkeit gesehen.

Zum weiteren Vorbringen der Petentin ist zu bemerken, daß der Vertrag vom 14. April 1993 im Unterschied zum letzten Vertrag vom 15. August 1994 tatsächlich keine konkrete kalendermäßige Festlegung der Befristung enthält. Ungeachtet dessen war aber die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses insofern bestimmbar, als die Beschäftigung ausdrücklich an die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie die Zeit des Erziehungsurlaubs der Angestellten P. geknüpft wurde. Wenn nun im Vertrag vom 15. August 1994 der 2. Juni 1996 (letzter Tag des Erziehungsurlaubs der Angestellten P.) genannt wird, handelt es sich hierbei nicht um eine sachliche Änderung des Vertragsinhalts, sondern lediglich um eine Präzisierung des Vertragstextes vom 14. April 1993. Von einem verhängnisvollen Änderungsvertrag mit einer kaschierten Reduzierung der Beschäftigungsdauer, wie die Petentin annimmt, kann daher keine Rede sein.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

25. Petition 12/203 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Einbürgerung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Ehegattennachzug.

Im Oktober 1994 reiste der 1966 geborene Petent, ein kasachischer Staatsangehöriger, mit einem ohne Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde erteilten Besuchsvisum in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und nahm Wohnsitz bei seiner hier lebenden deutschen Ehefrau. Diese war als Spätaus-

siedlerin im April des gleichen Jahres zusammen mit einem minderjährigen ehelichen Kind und ihren Eltern übergesiedelt. Die Ehefrau und das Kind wurden am 28. Februar 1996 eingebürgert.

Bei der Staatsangehörigkeitsbehörde wurde für den Petenten bisher kein Antrag auf Einbürgerung gestellt.

Die Ehe des Petenten mit seiner deutschen Ehefrau war kurz vor deren Ausreise im Februar 1994 geschlossen worden. Das Besuchsvisum ist auf Einladung dritter Personen erwirkt worden. Der Petent stellte unmittelbar nach seiner Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Ehegattennachzug. Aufgrund der Antragstellung wird der Aufenthalt des Petenten seither nach § 69 Abs. 2 Satz 1 AuslG geduldet. Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist dem Petenten zusammen mit der Duldung ausländerrechtlich gestattet worden.

Der Petent bezog für sich und seine Familie seither Sozialhilfe. Seit Anfang Juli 1996 arbeitet er als Dachdeckergehilfe. Das Arbeitsverhältnis ist – saisonbedingt – befristet.

Vertriebenenrechtliche Anträge des Petenten liegen nicht vor.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ist dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 AuslG zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Ist – wie im vorliegenden Fall – der Unterhalt des nachzugswilligen Ausländers nicht gesichert, steht die aufenthaltsrechtliche Entscheidung im Ermessen der Behörde (§ 17 Abs. 5 AuslG). Trotz Bezugs von Sozialhilfe will die Ausländerbehörde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Ferner rechtfertigt es der besonders gelagerte Einzelfall des Petenten, das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Visumspflicht hintanzustellen und vom Petenten nicht die Ausreise aus dem Bundesgebiet vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu verlangen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 AuslG).

Aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Eine Einbürgerung des Petenten in den deutschen Staatsverband kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht.

Die Ehefrau des Petenten wurde im Dezember 1994 als Abkömmling eines Spätaussiedlers anerkannt und hat mit ihrer Aufnahme im Bundesgebiet die Eigenschaft als Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (Statuseigenschaft) auf der Grundlage von §4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) erworben. Von ihrem daraus resultierenden Anspruch auf Einbürgerung hat sie Gebrauch gemacht.

Der Petent hat die Statuseigenschaft nicht erworben, denn die Ehefrau hat ihre Statuseigenschaft selbst nur als Abkömmling eines Spätaussiedlers erworben. Nach § 4 Abs. 3 BVFG erwerben nur Ehegatten von Spätaussiedlern, nicht hingegen Ehegatten von Abkömmlingen eines Spätaussiedlers die Statuseigen-

schaft und dies auch nur dann, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete bereits seit 3 Jahren bestanden hat. Der Petent hat daher keinen Anspruch auf Einbürgerung. Er ist somit den ausländerrechtlichen Bestimmungen unterworfen und zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf eine Ermessenseinbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) angewiesen.

Eine Einbürgerung des Petenten kommt derzeit nicht in Betracht.

Die Einbürgerung eines Ausländers im Ermessenswege setzt grundsätzlich einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet voraus, der in der Regel mindestens zehn Jahre betragen soll. Die Einbürgerung deutschverheirateter Bewerber ist in besonderer Weise erleichtert worden. So soll für diesen Personenkreis in der Regel ein wesentlich kürzerer Inlandsaufenthalt als ausreichend angesehen werden (5 Jahre insgesamt oder 3 Jahre nach der Eheschließung, die Ehe soll stets 2 Jahre bestanden haben; Nr. 6.1.3 der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Einbürgerungsrichtlinien). Der Aufenthalt muß rechtmäßig sein.

Der Petent lebt noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet, auch ist sein Aufenthalt bislang lediglich geduldet.

Ferner ist u. a. die Fähigkeit, den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten zu können weitere Mindestvoraussetzung für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, wobei es bei Ehegatten ausreichend ist, wenn sie gemeinsam in der Lage sind, den Unterhalt der Familie sicherzustellen. Diese Voraussetzung erfüllt der Petent angesichts der Tatsache, daß das derzeitige Arbeitsverhältnis befristet ist und die Ehefrau keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, ebenfalls nicht.

Die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Einbürgerungsantrags (einen solchen hat der Petent bislang nicht gestellt) wird daher maßgeblich von seiner künftigen wirtschaftlichen Situation abhängen.

Beschlußempfehlung:

Nachdem der Petition ausländerrechtlich abgeholfen und das Verfahren bezüglich einbürgerung erläutert wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

26. Petition 12/888 betr. Gnadensache

Mit der Petition wird beantragt, eine durch das Amtsgericht festgesetzte Geldstrafe (nicht Geldbuße) "aufzuheben" bzw. zu erlassen.

Gegen den Petenten hat das Amtsgericht durch Strafbefehl vom 13. Dezember 1995 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Tatzeit: 20. Mai 1995) eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu jeweils 70 DM festgesetzt. Der Petent ist bereits einschlägig vorbe-

straft; sein Strafregister weist insgesamt sieben Eintragungen aus, davon sechs wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis u. a. Den vom (damaligen) bevollmächtigten Betreuer des Petenten gegen den Strafbefehl zulässig eingelegten Einspruch hat der Petent selbst zurückgenommen. Hierzu war er befugt. Gegen die Vollstreckung aus dem nunmehr rechtskräftigen Strafbefehl hat der (damalige) Betreuer Einwendungen erhoben, die das Amtsgericht im Verfahren nach §458 Abs. 1 StPO mit Beschluß vom 19. März 1996 zurückgewiesen hat. Die sofortige Beschwerde des (damaligen) Betreuers gegen diese Entscheidung hat das Landgericht mit Beschluß vom 23. Mai 1996 nach Vornahme von Abklärungen, die das Vorbringen des (damaligen) Betreuers nicht bestätigten, verworfen. Eine gegen diesen Beschluß eingelegte weitere Beschwerde wurde zurückgenommen.

Mit seiner im Namen des Petenten gestellten Petition erhebt der (frühere) Betreuer erneut Einwendungen, die bereits im gerichtlichen Verfahren erledigt wurden. Sie geben keinen Anlaß zu einem Gnadenerweis.

Der Petitionsverfasser ist im übrigen durch Beschluß des Amtsgerichts vom 6. August 1996 als Betreuer des Petenten entlassen worden. Gleichzeitig wurde ein anderer Betreuer bestellt, auf dessen Antrag mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. Dezember 1996 eine Zahlungserleichterung (Zahlung der Geldstrafe in Monatsraten zu jeweils 260 DM ab Januar 1997) bewilligt wurde. Eine erste Zahlung über 293 DM ist bereits eingegangen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

16. 04. 97 Der Vorsitzende: Dr. Freudenberg